



# AMTSBLATT

20. August 2016

für die Stadt Hohen Neuendorf

Nr. 08 / 25. Jahrgang

Hohen Neuendorf im Internet: [http:// www.hohen-neuendorf.de](http://www.hohen-neuendorf.de)

## Inhaltsverzeichnis

1. Auszug aus der Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 21.07.2016 ..... Seite 1-8
2. Auszug aus der Niederschrift des Hauptausschusses vom 14.06.2016.....Seite 8
3. Auszug aus der Niederschrift des Hauptausschusses vom 12.07.2016 ..... Seite 9
4. Bekanntmachung der Wahlleiterin über die Berufung einer Ersatzperson ..... Seite 9
5. Satzung der Stadt Hohen Neuendorf für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe (Friedhofsordnung)..... Seite 9-14
6. Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Hohen Neuendorf (Friedhofsgebührensatzung) ..... Seite 14
7. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfes für die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“ ..... Seite 15
8. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung - Öffentliche Auslegung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 020/2016 „Alte Kolonie/südlich der Hohen Neuendorfer Straße, Stadtteil Bergfelde“ ..... Seite 16
9. Bekanntmachung der Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses und Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung - Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 49: „Alte Kolonie/südlich der Hohen Neuendorfer Straße, Stadtteil Bergfelde“ ..... Seite 17-19
10. Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfes des Spielplatzentwicklungsplanes für die Stadt Hohen Neuendorf - Beteiligungsverfahren Bürgerschaft ..... Seite 20
11. Bekanntmachung zur Auslegung und Einsichtnahme des Jahresabschlusses 2015 des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf.....Seite 20

## Protokoll

### über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf vom 21.07.2016

Sitzungsraum: Rathaussaal,  
16540 Hohen Neuendorf,  
Oranienburger Straße 2

Beginn: 18:30 Uhr  
Ende: 22:16 Uhr

#### Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender: Dr. Raimund Weiland  
Schriftführerinnen: Ramona Lopitz  
Kathrin Listing

#### Teilnehmer

Name Fraktion

#### Anwesende Mitglieder

#### Bürgermeister

Herr Apelt, Steffen Bürgermeister

#### Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Herr Dr. Weiland, CDU  
Raimund

#### 1. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Herr Mittelstädt, Holger SPD

#### 2. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Herr Dr. Sukowski, Uwe Bündnis 90/  
Die Grünen

#### Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Herr Andrie, Josef	SPD
Herr Bormeister, Fred	SPD
Herr Dr. Böckelmann, Bernhard	Stadtverein
Herr Dieck, Marcel	CDU
Frau Gossmann-Reetz, Inka	SPD
Herr Dr. Guretzki, Hans-Joachim	Stadtverein
Herr Hick, Manfred	DIE LINKE.
Herr Hohl, Stephan	SPD
Herr Hübner, Florian	CDU
Herr Jirka, Oliver	Bündnis 90/ Die Grünen
Frau Kern, Christiane	CDU
Frau Leonhardt, Bianca	DIE LINKE.
Frau Lindner, Jutta	SPD
Herr Loga, Maik	CDU
Herr Lüdtke, Lukas	DIE LINKE.
Frau Marquardt, Annette	Stadtverein
Herr Przybilla, Marian	fraktionslos
Herr Reichert, Michael	CDU
Herr Tschaut, Horst	FDP/Freie Wähler
Herr von Gizycki, Thomas	Bündnis 90/ Die Grünen
Herr Wolff, Christian	CDU

#### Mitarbeiter der Verwaltung

Herr Oleck,	Fachbereichsleiter
Hans Michael	Bauamt
Herr Tönnies,	
Volker-Alexander	Erster Beigeordneter

#### Fehlende Mitglieder

#### der Stadtverordnetenversammlung

Herr Erhardt-Maciejewski,	entschuldigt
Christian	FDP/Freie Wähler
Herr Heider, Michael	CDU entschuldigt
Herr Matthes, Norbert	fraktionslos entschuldigt
Frau Dr. Scholz, Sylvia	DIE LINKE. entschuldigt

### TAGESORDNUNG

#### I. Öffentliche Sitzung:

- |  |                      |
|--|----------------------|
| <b>Nr. TOP</b>   | <b>Vorlagen -Nr.</b> |
| 1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit       |                      |
| 2. Feststellung der Tagesordnung   |                      |
| 3. Einwohnerfragestunde  |                      |
| 4. Verpflichtung von Stadtverordneten  |                      |
| 5. Billigung „Pflege- und Entwicklungsplan für das Herthamoor“ im Stadtgebiet Hohen Neuendorf  | <b>B 027/2016</b>    |
| 6. Satzung der Stadt Hohen Neuendorf für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe (Friedhofsordnung)                                   | <b>B 029/2016</b>    |
| 7. Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Hohen Neuendorf (Friedhofsgebührensatzung) | <b>B 030/2016</b>    |

8. Beschluss über die Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 49: „Alte Kolonie/südlich der Hohen Neuendorfer Straße, Stadtteil Bergfelde“ **B 043/2016**
9. Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 49: „Alte Kolonie/südlich der Hohen Neuendorfer Straße, Stadtteil Bergfelde“ **B 044/2016**
10. Einleitungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 020/2016 „Alte Kolonie/südlich der Hohen Neuendorfer Straße, Stadtteil Bergfelde“ **B 045/2016**
11. Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 020/2016 „Alte Kolonie/südlich der Hohen Neuendorfer Straße, Stadtteil Bergfelde“ **B 046/2016**
12. Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Spielplatzentwicklungsplans für die Stadt Hohen Neuendorf 2016 **B 047/2016**
13. Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bestellung von Standesbeamten und Standesbeamtinnen gemäß § 1 Absatz 4 Brandenburgische Personalstandsverordnung **B 048/2016**
14. Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf und Ergebnisverwendung **B 053/2016**
15. Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf für das Wirtschaftsjahr 2015 **B 054/2016**
16. Antrag der Fraktion DIE LINKE. - Freies WIFI für Hohen Neuendorf **A 025/2016**
17. Antrag der CDU-Fraktion - Dauerhafte Liegenschaft für die Bogenschützen **A 026/2016**
18. Antrag der CDU-Fraktion - Internetseite durch informative Spaziergänge ergänzen **A 027/2016**
19. Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung
20. Bericht des Bürgermeisters

#### II. Nichtöffentliche Sitzung:

- Nr. TOP Vorlagen -Nr.
21. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 30.06.2016
  22. Beendigung eines Arbeitsverhältnisses gem. Hauptsatzung **B 062/2016**
  23. Vergabe der Bauleistungen für die straßenbauliche Maßnahme in der Ruhwaldstraße im Stadtteil Hohen Neuendorf **B 063/2016**
  24. Vergabe der Bauleistungen für den Umbau der Birkenwerderstraße (B 96a) zwischen Einmündung Briesestraße und Mittelstraße im Stadtteil Bergfelde **B 064/2016**
  25. Vergabe von Planungsleistungen zum Hortneubau an der Waldgrundschule im Stadtteil Hohen Neuendorf **B 065/2016**
  26. Rathausenerweiterung mit Bürgerzentrum - Vergabe von Bauleistungen: Metallbauarbeiten – Aluminium-Glas-Fassade **B 066/2016**
  27. Behandlung der nichtöffentlichen Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung

28. Bericht des Bürgermeisters nichtöffentlich  
29. Schließung der Sitzung

**SITZUNGSERGEBNIS:****I. In öffentlicher Sitzung****1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**

Herr Dr. Weiland eröffnet die letzte Stadtverordnetenversammlung vor den Sommerferien und begrüßt alle Anwesenden. Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird bestätigt. Mit der Anwesenheit von 22 der 29 Stimmberechtigten ist die Beschlussfähigkeit gegeben. Als entschuldigt gelten Herr Heider, Herr Hohl, Herr Matthes, Frau Dr. Scholz und Herr Erhardt-Maciejewski.

Herr Dr. Weiland weist darauf hin, dass abweichend vom üblichen Turnus am 08.09.2016 voraussichtlich eine Stadtverordnetenversammlung stattfindet. Er bittet um die Beachtung der damit verbundenen Fristen. Außerdem sind unter dem Tagesordnungspunkt 4 die Verpflichtung von zwei Stadtverordneten sowie die Verabschiedung einer Stadtverordneten vorgesehen. Dazu regt Herr Dr. Weiland an, dass den Fraktionen das Angebot zum Fotografieren gemacht werden sollte.

Herr Jirka nimmt ab 18:35 Uhr an der Sitzung teil (23 Stimmberechtigte).

Herr Dr. Weiland bittet um Abstimmung zur Fotoerlaubnis unter dem Tagesordnungspunkt 4:

<b>23</b>	<b>Jastimmen</b>
0	Neinstimmen
0	Stimmenthaltungen

**Somit ist unter dem Tagesordnungspunkt 4 das Fotografieren erlaubt.**

**2. Feststellung der Tagesordnung**

Herr Dr. Weiland beantragt, den öffentlichen Teil der Tagesordnung um 21:30 Uhr zu beenden, um den nichtöffentlichen Teil zu beraten. Es liegen dringend zu fassende Beschlüsse vor.

Herr Andrlé beantragt im Namen SPD-Fraktion die Erweiterung der Tagesordnung um einen Antrag zum Thema „Erneuerung der Ballfangzäune am Tennisplatz Bergfelde“. Er bittet diesen nach dem Tagesordnungspunkt 7 einzufügen.

Die Eilbedürftigkeit der Beratung und Beschlussfassung begründet er damit, dass die Ballfangzäune unbedingt erneuert werden müssen. Der Tennisverein hat dazu einen Fördermittelantrag gestellt. Die Beantragung (zweite Antragsphase) muss bis zum 01.09.2016 durchgeführt werden. Es sind Eigenmittel zu leisten. Der vorliegende Antrag beinhaltet die Idee der Teilung der Eigenmittel in Höhe von rund 15.000 Euro zwischen Stadt und Verein. Vor dem genannten Termin findet jedoch keine reguläre Stadtverordnetenversammlung mehr statt. Deshalb ist es seines Erachtens angezeigt, den Antrag heute zu behandeln. Herr Apelt gibt eine Stellungnahme der Verwaltung zu dieser „Dringlichkeit“ ab:

Gemäß § 35 Absatz 2 Satz 1 der Kommunalfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) kann die Ta-

gesordnung in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Ein Verstoß gegen die Öffentlichkeit liegt dann nicht vor. Eine Angelegenheit duldet keinen Aufschub, wenn ihre Beratung und Entscheidung unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Ladungsfrist nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass der Gemeinde aufgrund einer Nichtbehandlung Nachteile entstehen, die nicht wieder rückgängig gemacht werden können (OVG Brandenburg, Beschl. V. 27.05.2003-1 B 203/02).

Sinn und Zweck der Vorschrift besteht darin, die in den Ladungsvorschriften zum Ausdruck kommende Schutzfunktion für die Mitwirkungs- und Beratungsrechte der Mitglieder der SVV einerseits und die mit der Bekanntmachungspflicht der Tagesordnung zu gewährleistende Informationsmöglichkeit der Öffentlichkeit andererseits nicht über das erforderliche Maß einzuschränken. Die Vorschrift ist daher eng auszulegen. Ob die Voraussetzungen des § 35 Absatz 2 Satz 1 vorliegen, unterliegt der vollen gerichtlichen Nachprüfbarkeit. Ein derartiger Dringlichkeitsgrund wird seitens der Verwaltung nicht gesehen.

Herr Lüdtke hinterfragt den Tagesordnungspunkt 21 „Einwendungen zum nichtöffentlichen Teil der Niederschrift vom 30.06.2016“. Ihm liegt dieses Protokoll nicht vor.

Herr Dr. Weiland antwortet, dass die Niederschrift noch nicht fertiggestellt ist. Der Punkt ist somit überflüssig.

Weiterhin vermisst Herr Lüdtke wiederum eine Beschlussvorlage zur Freigebe von finanziellen Mitteln in Höhe von 4.500,00 Euro für den Deutsche Waldjugend e. V. Herr Apelt hatte hierzu im Hauptausschuss eine Prüfung zugesagt. Welche Ergebnisse gibt es hierzu?

Herr Apelt entgegnet, dass die Prüfung noch nicht abgeschlossen sei.

Herr Hick bezieht sich auf den Tagesordnungspunkt 11, Beschlussvorlage Nr. B 046/2016. Der Betreff stimmt seines Erachtens nicht mit dem Inhalt der Beschlussfassung überein. Ggf. sollte eine Absetzung von der Tagesordnung erfolgen.

Zum Tagesordnungspunkt 13, Beschlussvorlage Nr. B 048/2016, verweist er auf die Hauptsatzung der Stadt Hohen Neuendorf, § 13 Absatz 3 Punkt d). Seiner Meinung nach ist hier nichtöffentlich zu verfahren.

Herr Dr. Weiland geht davon aus, dass die Verwaltung bzgl. des Tagesordnungspunktes 13 eine entsprechende Prüfung vorgenommen hat. Auch er sah bei der Erstellung der Tagesordnung keine Veranlassung dafür, den Beschluss nichtöffentlich zu behandeln.

Frau Lindner fragt, ob die Verwaltung das Thema in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung verschieben würde.

Herr Dr. Weiland betont, Herr Hick habe grundsätzlich recht, dass hier Zusammenhänge zu erkennen sind. Er sieht in diesem Fall jedoch weder das Interesse Einzelner noch das öffentliche Wohl gefährdet. Die Verwaltung ist offensichtlich auch dieser Ansicht. Sonst hätte sie die Vorlage nicht öffentlich angemeldet.

Herr Dr. Weiland bittet um Abstimmung zum Beginn des nichtöffentlichen Teils der Sitzung um 21.30 Uhr.

<b>23</b>	<b>Jastimmen</b>
0	Neinstimmen
0	Stimmenthaltungen

**Der öffentliche Teil wird somit um 21:30 Uhr beendet.**

Herr Przybilla nimmt ab 18:40 Uhr an der Sitzung teil (24 Stimmberechtigte).

Herr Dr. Weiland stellt den Antrag der SPD-Fraktion zur Erweiterung der Tagesordnung um einen Eilantrag zur Abstimmung.

8	Jastimmen
<b>12</b>	<b>Neinstimmen</b>
4	Stimmenthaltungen

**Der Antrag wird nicht auf die heutige Tagesordnung genommen, gilt aber für die nächste Sitzung als eingereicht.**

Herr Andrlé nimmt das Ergebnis dieser Abstimmung mit Bedauern zur Kenntnis. Die Mitglieder der SPD-Fraktion behalten sich die Prüfung der Notwendigkeit der Einberufung einer zusätzlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in den Sommerferien vor.

**3. Einwohnerfragestunde**

Herr G. richtet seine Fragen an den Bürgermeister. Diese beziehen sich auf das geplante Bauvorhaben des Landkreises „Flüchtlingsunterkunft in der Friedrich-Naumann-Straße“. Er fragt, ob es für die Nutzung als Flüchtlingsunterkunft eine zeitliche Befristung gibt? Wenn ja, bis wann? Wenn nein, warum nicht?

Herr Apelt kann diese Fragen nicht beantworten, da die Unterbringung von Flüchtlingen nicht Aufgabe der Stadt Hohen Neuendorf, sondern des Landkreises Oberhavel ist. Wie lange dieser in der Friedrich-Naumann-Straße geflüchtete Menschen unterbringen möchte, ist ebenfalls beim Landkreis zu erfragen.

Frau F. bedankt sich bei den Stadtverordneten, dass bezüglich der Friedhofsgebührensatzung eine so gute Verständigung möglich war. Sie richtet an den Bürgermeister die Frage, warum die Kosten bei den Erdbestattungen prozentual am geringsten steigen. Wie verhält es sich mit den Kosten der Urnengrabstätten, die neu aufgenommen worden sind gegenüber den anonymen Bestattungen?

Herrn Apelt sagt eine schriftliche Beantwortung dieser Detailfragen zu.

Herr Z. spricht für die Bürgerinitiative „Sportanlage jetzt – Zukunft für Bergfelde“. In den letzten Wochen wurde mit der Verwaltung ein reger Schriftverkehr zum gegenwärtigen Sachstand zum neuen Sportplatz geführt. Im Juni 2015 wurde in der Gemeinde Mühlenbecker Land der Satzungsbeschluss dazu gefasst und im Februar 2016 die Vorplanung in den Fachausschüssen diskutiert. Von der Verwaltung erhielt man die Information, dass der Bauantrag im 4. Quartal 2016 gestellt werden soll.

Herr Z. richtet folgende Fragen an die Verwaltung: Was sind die nächsten Schritte zur Umsetzung der neuen Sportanlage im Stadtteil Bergfelde?

Wird die vorliegende Entwurfsplanung noch einmal in der Stadtverordnetenversammlung diskutiert?

Ist der Termin für die Bauantragstellung im 4. Quartal 2016 belastbar?

Weiterhin fragt er die Fraktionen und fraktionslosen Stadtverordneten:

Was tun Sie, um die Realisierung des Projektes voranzutreiben, um endlich im Jahr 2017 einen Baubeginn verzeichnen zu können?

Herr Apelt führt zu den nächsten Schritten aus:

Durch die Gemeinde Mühlenbecker Land werden mit Zuarbeit der Stadt die Unterlagen zur Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes zusammengestellt und beim Landkreis eingereicht.

Bis zum 12.08.2016 liegt in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf der Bebauungsplan Nr. 48 aus, der u. a. die für einen Bauantrag notwendige Stellplatzanlage für den Sportplatz beinhaltet. Nach der Offenlage ist das Verfahren mit Abwägung und Satzungsbeschluss fortzuführen.

Seitens der beauftragten Architekten und Fachplaner, wie Statiker und Haustechniker sowie der Landschaftsplaner wird an der Erstellung eines Bauantrages gearbeitet, die notwendigen Haushaltsmittel sind für dieses Jahr gesichert und für 2017 seitens der Verwaltung im Haushaltsplanentwurf vorgesehen.

Eine bauliche Umsetzung bedingt eine vollziehbare Baugenehmigung und entsprechende finanzielle Mittelbereitstellung im Haushalt. Dies wird in der anstehenden Haushaltsplanung politisch zu entscheiden sein.

Die Verwaltung geht davon aus, dass der Bauantrag im 4. Quartal eingereicht werden kann.

Herr Wolff, Vorsitzender der CDU-Fraktion, betont, das Bauvorhaben weiterhin massiv zu unterstützen. Die Fraktion wird in den anstehenden Haushaltsberatungen für die Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel Sorge tragen. Ggf. ist in den kommenden Jahren nach geeigneten Finanzierungsmöglichkeiten zu suchen. Dennoch wird man nach wie vor an dem Projekt festhalten.

Herr Andrlé, Vorsitzender der SPD-Fraktion, schließt sich den vorstehenden Ausführungen an. Das Bauvorhaben wurde durch die Fraktion schon immer unterstützt und das soll auch so bleiben. In der Vergangenheit stand immer eine große Mehrheit hinter diesem Sportplatz; dies ist auch weiterhin zu erwarten. Die Finanzierung soll sichergestellt werden. Die Verwaltung sollte dazu die vorhandene Beschlusslage aufnehmen und entsprechende Vorschläge mit dem Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2017 vorlegen. Alles Weitere wird sich im Rahmen der Haushaltsdiskussion ergeben.

Herr Lüdtké, Vorsitzender der Fraktion DIE LINKE., sagt das Bekenntnis der Fraktion zu diesem Projekt ebenfalls zu. Konkrete Maßnahmen zur Unterstützung seitens der Stadtverordneten kann er jedoch nicht benennen. Das Verfahren läuft und kann momentan auch nicht beschleunigt werden. Den Vertretern der Politik sind somit gegenwärtig gewissermaßen die Hände gebunden.

Herr von Gizycki, Vorsitzender der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, signalisiert die Unterstützung des Projektes durch die Fraktion. In der Stadtverordnetenversammlung wurde alles dafür getan, die Umsetzung so schnell wie möglich zu erreichen. Wann mit den Baumaßnahmen begonnen werden kann,

hängt auch von der Finanzierung ab. Man wird jedoch nicht bereit sein, hierzu Kredite aufzunehmen.

Herr Dr. Guretzki, Vorsitzender der Fraktion Stadtverein, erinnert an die Unterstützung des Vorhabens seitens der Fraktion. Als ehemaliger Bürgermeisterkandidat hatte er einmal geäußert, sich vorstellen zu können, dass der Sportplatz in drei Jahren fertig ist. Nun ist doch etwas mehr Zeit vergangen. Der durch Herrn Apelt geschilderte Zeitstrahl erscheint ihm aber schlüssig. Möglichkeiten, diesen zu verkürzen, sieht er gegenwärtig nicht. Wichtig ist, in den kommenden Haushaltsberatungen die erforderlichen Gelder zur Verfügung zu stellen.

Herr Tschaut, Fraktion FDP/Freie Wähler, begrüßt, dass der Prozess in Gang gekommen ist. Er geht von der Beantragung der Baugenehmigung im 4. Quartal aus und wird im Rahmen der Haushaltsberatungen seinen Teil dazu beitragen, dass die Mittel im Jahr 2017 in der erforderlichen Höhe eingestellt werden können, damit eine zügige Umsetzung des Bauvorhabens erfolgen kann.

Herr Przybilla, fraktionslos, hat zu dieser Thematik eine Anfrage nach § 7 der Geschäftsordnung an den Bürgermeister gerichtet. Insbesondere interessiert ihn die Lösung der Problematik der Abwasserentsorgung. Dazu hat er Vorschläge unterbreitet.

Weitere Bürger melden sich nicht zu Wort. Deshalb schließt Herr Dr. Weiland die Einwohnerfragestunde.

#### 4. Verpflichtung von Stadtverordneten

Herr Dr. Weiland teilt mit, dass Herr Fred Bormeister für die SPD-Fraktion und Herr Dr. Bernhard Böckelmann für die Fraktion Stadtverein gemäß § 60 Absatz 6 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz in die Stadtverordnetenversammlung nachgerückt und somit heute formal zu verpflichten sind. Er bittet beide Personen, sich von den Plätzen zu erheben.

Herr Bormeister und Herr Dr. Böckelmann erheben sich und Herr Dr. Weiland verliest die Verpflichtungsformel.

Beide Herren signalisieren ihr Einverständnis mit dem Inhalt des Textes.

Herr Dr. Weiland heißt die neuen Mitglieder des Gremiums herzlich willkommen.

Die anwesenden Stadtverordneten schließen sich dem an.

Weiterhin informiert Herr Dr. Weiland im Auftrag des Wahlleiters, dass Frau Jutta Lindner ihr Mandat zum 31.07.2016 niedergelegt hat. Das Verfahren zur Nachfolge läuft noch.

Er bedauert, künftig auf die Mitarbeit von Frau Lindner verzichten zu müssen, geht aber davon aus, dass dieser Schritt wohl überlegt ist. Für die langjährige angenehme Zusammenarbeit und die vielen Impulse, die sie in den politischen Gremien der Stadt Hohen Neuendorf gesetzt hat, bedankt er sich ganz herzlich. Er geht davon aus, sich künftig wiederzusehen. Gerne erinnert er an die Rede von Frau Lindner in der konstituierenden Sitzung zu Beginn dieser Legislaturperiode, mit der sie den Stadtverordneten einiges ins Stammbuch geschrieben hat. Auch dafür bedankt er sich.

Auch Herr Andrlé als Vorsitzender der SPD-Fraktion bedankt sich mit einer kurzen Rede. Durch Veränderungen innerhalb der Kreistagsfraktion ist Frau Lindner nun Mitglied im Kreistag Oberhavel. Leider hat dies zur Folge, dass sie die Stadtverordnetenversammlung verlässt. Er hat jedoch Verständnis dafür, dass sie aufgrund des damit verbundenen hohen zeitlichen Aufwandes keine zwei Mandate ausüben möchte. Seit 26 Jahren ist Frau Lindner in den politischen Gremien tätig und hat damals die SPD in Bergfelde mit gegründet. Aus dem Sozialausschuss ist ihre Mitarbeit nicht mehr wegzudenken. Für diese langjährige Mitwirkung dankt er ihr. In der Ausschussarbeit wird sie der Stadt weiterhin erhalten bleiben. Herr Andrlé hofft, dass ihr Abschied aus der Stadtverordnetenversammlung nicht für immer ist und man sie vielleicht im Jahr 2019 wieder hier begrüßen kann.

Herr Andrlé überreicht Frau Lindner einen Blumenstrauß.

Frau Lindner bedankt sich für die warmen Worte und freut sich darüber, dass ihre langjährige Arbeit eine derartige Anerkennung findet. Die Zurückgabe des Mandates ist ihr nicht leicht gefallen aber die Ausfüllung von zwei Mandaten ist ihr in ihrem Alter zu viel. Sie bedankt sich recht herzlich bei allen für das entgegengebrachte Wohlwollen und die sachlich geführten Diskussionen. Im Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschuss wird sie künftig als sachkundige Einwohnerin mitwirken und hofft weiterhin auf eine gute Zusammenarbeit.

#### 5. Billigung „Pflege- und Entwicklungsplan für das Herthamoor“ im Stadtgebiet Hohen Neuendorf Vorlage: B 027/2016

##### Sach- und Rechtslage:

Die Stadtverwaltung Hohen Neuendorf hat am 19.11.2014 die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungskonzeptes für das Herthamoor im Stadtteil Bergfelde in Auftrag gegeben. Auf der Basis des vorhandenen Zustandes von Natur und Landschaft sowie unter Beachtung vorhandener rechtsverbindlicher Schutzgebietsausweisungen (Landschaftsschutzgebiet, Naturpark Westbarnim, Biotope) und informeller Planungsgrundlagen (u.a. Landschaftsplan 2014, Studienprojekt der TU Berlin 2013) sollte ein Konzept erstellt werden, das Aussagen zur Entwicklung des Gebietes und der hierfür notwendigen Pflege beinhaltet. Betroffen sind insbesondere die Belange des Naturschutzes (Moorschutz).

Am 02.09.2015 wurde interessierten Bürgern, Anwohnern und betroffenen Grundstückseigentümern ein Zwischenbericht vorgestellt und Gelegenheit gegeben, sich zu dem Pflege- und Entwicklungskonzept zu äußern. Parallel hierzu wurden die in ihren Belangen betroffenen Behörden und Institutionen um Stellungnahme gebeten. Die Hinweise und Anregungen aus den Beteiligungen wurden in der weiteren Erarbeitung des Konzeptes berücksichtigt.

Der Pflege- und Entwicklungsplan für das Herthamoor liegt vor. Am 20.04.2016 wurde interessierten Bürgern, Anwohnern und betroffenen Grundstückseigentümern in einer öffentlichen Veranstaltung Gelegenheit gegeben, sich über den Plan zu informieren. Der Pflege- und Entwicklungsplan für das Herthamoor soll als informelles Planwerk durch die Stadtverordnetenversammlung gebilligt werden. Er bildet die Grundlage für die weiteren Maßnahmen zur Entwicklung des Naturraums. Das Erfordernis, Genehmigungen von den in ihren Belangen betroffenen

Behörden für die Umsetzung einzelner Maßnahmen einzuholen bzw. die hierzu entsprechend erforderlichen Abstimmungen zu treffen, wird durch den Pflege- und Entwicklungsplan nicht ersetzt.

#### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf billigt den Pflege- und Entwicklungsplan für das Herthamoor als informelles Planwerk der landschaftsräumlichen Entwicklung im Stadtteil Bergfelde. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel beauftragt.

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Umsetzungskonzept, vorbehaltlich der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, mit finanziellen Auswirkungen zu erstellen.

#### Anlage:

- Pflege- und Entwicklungsplan für das Herthamoor mit Anlagen (Maßnahmenübersicht, Biotoptypenkartierung, Hydrologie/Wasserhaushaltsbilanz)

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ..... 29  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ..... 24  
 Davon stimmberechtigt: ..... 24  
 Ja-Stimmen: ..... 22  
 Nein-Stimmen: ..... 1  
 Enthaltungen: ..... 1  
 Ungültige Stimmen: ..... 0  
 Abstimmungsverhalten: ...mehrheitlich zugestimmt

#### 6. Satzung der Stadt Hohen Neuendorf für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe (Friedhofsordnung) Vorlage: B 029/2016

##### Sach- und Rechtslage:

Auf Grund überarbeiteter Rahmenbedingungen ist durch den Deutschen Städtetag eine Leitfassung für Friedhofsverwaltungen als Handreichung für Kommunen erarbeitet worden.

Seit der Beschlussfassung zur letzten Satzung der Stadt Hohen Neuendorf für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe vom 27.10.2011 haben sich Änderungen für die Benutzung der öffentlichen Friedhöfe ergeben.

Im Bereich der kommunalen Friedhofsatzungen ist zu beobachten, dass der kommunalpolitische Gestaltungsspielraum eingeschränkt ist. Die Leitfassung wurde als Grundlage zur Überarbeitung der bisherigen Satzung herangezogen und an die lokalen Gegebenheiten angepasst. So wurde beispielsweise eine Erweiterung für neue Bestattungsmöglichkeiten erarbeitet.

Als wesentliche Änderungen zu der bisherigen Satzung kann man Folgendes benennen:

- Erweiterung der Angebote unterschiedlicher Grabformen
- Die Strukturen der technischen Anleitungen wurden überarbeitet

#### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung der Stadt Hohen Neuendorf für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe (Friedhofsordnung).

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ..... 29  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ..... 24  
 Davon stimmberechtigt: ..... 24  
 Ja-Stimmen: ..... 24

Nein-Stimmen: ..... 0  
 Enthaltungen: ..... 0  
 Ungültige Stimmen: ..... 0  
 Abstimmungsverhalten: ..... einstimmig zugestimmt

#### 7. Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Hohen Neuendorf (Friedhofsgebührensatzung) Vorlage: B 030/2016

##### Sach- und Rechtslage:

Wie alle kommunalen Gebührenordnungen ist auch die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Hohen Neuendorf in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und den rechtlichen Rahmenveränderungen anzupassen.

Die gegenwärtige gültige Gebührensatzung der Stadt Hohen Neuendorf wurde am 27.10.2011 beschlossen.

Grundsatz aller Gebührensatzungen ist, dass die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen Erträge zu beschaffen hat (§ 64 Abs. 2 BbgKVerf) und grundsätzlich ein Kostendeckungsgrad von 100 % anzustreben ist.

In den letzten Jahren war ein deutlich geändertes Bestattungsverhalten festzustellen. Die „klassische“ Erdbeisetzung, die früher die gängigste Bestattungsform war, wird immer weniger durchgeführt. So ist heute zu beobachten, dass nicht nur die Feuerbestattungen immer mehr den Vorzug vor den Erdbeisetzungen erhalten, sondern auch die Beisetzungsform der anonymen Gemeinschaftsgräber stark nachgefragt ist. Diese sich ändernde Nachfrage bei der Wahl der Bestattungsart hat gravierende Auswirkungen auf die Pflege und Gestaltung der Friedhöfe. Aufgrund dessen, dass die Zahl der privat zu pflegenden Gräber abnimmt, ist ein deutlich höheres Maß an Pflege während der Ruhezeit durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung zu übernehmen. Dies wird auch in der Änderung der Gebührensatzung abgebildet.

Da die städtischen Friedhöfe einen wichtigen Anteil der öffentlichen Grünflächen im Stadtbild darstellen und diese Funktion über die Primäraufgabe eines Friedhofes hinausgeht, ist abweichend von dem vorgenannten Kostendeckungsgrundsatz ein Kommunalanteil in Höhe von 10 % für den Unterhalt der Friedhöfe als Grünfläche in Abzug gebracht worden.

#### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Hohen Neuendorf (Friedhofsgebührensatzung).

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ..... 29  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ..... 23  
 Davon stimmberechtigt: ..... 23  
 Ja-Stimmen: ..... 13  
 Nein-Stimmen: ..... 9  
 Enthaltungen: ..... 1  
 Ungültige Stimmen: ..... 0  
 Abstimmungsverhalten: ...mehrheitlich zugestimmt

#### 8. Beschluss über die Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 49: „Alte Kolonie/südlich der Hohen Neuendorfer Straße, Stadtteil Bergfelde“ Vorlage: B 043/2016

##### Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne sind nach § 2 Abs. 1 BauGB von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen.

Der Aufstellungsbeschluss Nr. B 152/2009 wurde am 26.11.2009 von der Stadtverordnetenversammlung gefasst.

Ziel der Planung ist die Sicherung der geordneten und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung im Plangebiet entsprechend des Bestandes. Beabsichtigt ist für den überwiegenden Teil die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes sowie zum sensiblen Naturraum im Süden eines reinen Wohngebietes. Entlang der Hohen Neuendorfer Straße ist die Festsetzung eines Mischgebietes zu prüfen. Darüber hinaus soll das zulässige Maß der baulichen Nutzung und die überbaubare Grundstücksfläche geregelt werden. Neben der Sicherung des Vorgartenbereiches soll die Festsetzung von Pflanzgebieten geprüft werden. Mit einer Pflanzfestsetzung könnte der ortstypische Bestand an standortgerechten Großbäumen analog zur Baumschutzsatzung nachhaltig gesichert werden. Inwieweit die bauplanungsrechtliche Sicherung des Erhalts der historischen Straßenräume erforderlich und sinnvoll ist, soll ebenfalls im Verfahren geprüft werden.

Im bisherigen Planverfahren hat sich herausgestellt, dass es erforderlich ist, den Geltungsbereich in Teilbereichen zu ergänzen. Es gibt abweichende Darstellungen zwischen dem Flächennutzungsplan und der rechtskräftigen Klarstellungssatzung vom 22.10.2001. Der Flächennutzungsplan stellt die Flurstücke 97/1, 97/2, 98, 134/2 und 137/2 der Flur 1 der Gemarkung Bergfelde als Wohnbauflächen dar. Die Klarstellungssatzung stellt nur die Flurstücke 134/2 und 137/2 in das im Zusammenhang bebauete Gebiet und somit eine Beurteilung des Baurechts nach § 34 BauGB klar. Das Baurecht für die Flurstücke 97/1, 97/2 und 98 beurteilt sich entsprechend der Klarstellungssatzung nach § 35 BauGB. Zur planungsrechtlich eindeutigen Beurteilung werden diese 5 Flurstücke in den Geltungsbereich miteinbezogen.

In Bezug auf die Größe des Plangebietes ist die Ergänzung um 5 Flurstücke unwesentlich. Unwesentliche Änderungen des Plangebietes bedürfen formell keines Beschlusses. Zwingend ist jedoch die Änderung des Geltungsbereiches und deren Bekanntmachung, wenn der Beschluss Voraussetzung für Maßnahmen nach §§ 14 oder 15 BauGB in dem erweiterten Bereich sein soll.

Die Festsetzung eines reinen Wohngebietes (gemäß Aufstellungsbeschluss Nr. B 152/2009) im Übergang zum sensiblen Naturraum im Süden ist nicht mehr Zielsetzung des Bebauungsplanverfahrens. Im Übergang zum sensiblen Naturraum wird nun auch die Festsetzung von allgemeinen Wohngebieten verfolgt. Auf die Lage zum sensiblen Naturraum werden die Regelungen zum zulässigen Maß der baulichen Nutzung und die überbaubare Grundstücksfläche Rücksicht nehmen.

Zur Änderung einzelner Ziele des Bebauungsplanes bedarf es keiner förmlichen Änderung des Beschlusses. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Hohen Neuendorf stellt das in der Anlage dargestellte Plangebiet überwiegend als Wohnbaufläche dar und wird im Rahmen eines Parallelverfahrens geändert.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 wird im klassischen Bebauungsplanverfahren gemäß den Vorschriften des BauGB in der aktuellen Fassung erfolgen. Das schließt eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ein.

#### **Verfahrensabriss des bisherigen Bebauungsplanverfahrens**

**Aufstellungsbeschluss:** Am 26.11.2009 wurde der Aufstellungsbeschluss Nr. B 152/2009 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 11/18. Jahrgang vom 19.12.2009 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

**Umweltprüfung:** Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wird gemäß § 2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf des B-Planes erarbeitet.

**Mitteilung der Planungsabsicht:** Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL) wurde mit Schreiben vom 14.11.2013 zur Klärung der Vereinbarkeit der Planungsabsicht mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung zur Stellungnahme aufgefordert. Die GL hat mit Schreiben vom 26.11.2013 ihr Einverständnis mitgeteilt; die Planungsabsicht ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit:** Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung (§ 3 Abs. 1 BauGB) wurde ein Vorentwurf erarbeitet. Der Vorentwurf in der Planfassung 23.08.2013 wurde in der Zeit vom 18.11. bis 18.12.2013 in den Räumen der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf öffentlich ausgelegt. Die Planung umfasste auch die Flurstücke 97/1, 97/2, 98, 134/2 und 137/2 der Flur 1 der Gemarkung Bergfelde.

Im Verlauf dieses Verfahrensschrittes gingen 8 Stellungnahmen ein. Es sind keine grundsätzlichen Bedenken zum B-Plan geäußert worden. Diese Stellungnahmen wurden im weiteren Verfahren, soweit planungsrelevant, berücksichtigt.

**Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden:** Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 14.11.2013 frühzeitig über die Planungsabsicht der Stadt unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden. Gleichzeitig erfolgte die Unterrichtung der Nachbargemeinden im Hinblick auf die Abstimmung der Bauleitplanung im Sinne § 2 Abs. 2 BauGB. Die Planung umfasste auch die Flurstücke 97/1, 97/2, 98, 134/2 und 137/2 der Flur 1 der Gemarkung Bergfelde.

In diesem Verfahrensschritt wurden insgesamt 38 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange einschl. Nachbargemeinden angeschrieben, von denen 24 geantwortet haben. Es sind keine grundsätzlichen Bedenken zum B-Plan geäußert worden. Diese Stellungnahmen wurden im weiteren Verfahren, soweit planungsrelevant, berücksichtigt.

**Nächste Verfahrensschritte:** Als nächster Verfahrensschritt ist der geänderte Aufstellungsbeschluss zu beschließen und bekannt zu geben.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49: „Alte Kolonie/südlich der Hohen Neuendorfer Straße, Stadtteil Bergfelde“ wird entsprechend der Anlage beschlossen. Es wird der Geltungsbereich um die Flurstücke 97/1, 97/2, 98, 134/2 und 137/2 der Flur 1 der Gemarkung Bergfelde ergänzt.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass die „Festsetzung eines reinen Wohngebietes im Übergang zum sensiblen Naturraum im Süden“ nicht mehr Ziel der Planung des Bebauungsplanes ist.

#### **Anlage:**

- Lageplan mit Darstellung des Plangebietes

#### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: .....	29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: .....	23
Davon stimmberechtigt: .....	23
Ja-Stimmen: .....	23
Nein-Stimmen: .....	0
Enthaltungen: .....	0
Ungültige Stimmen: .....	0
Abstimmungsverhalten: .....	einstimmig zugestimmt

#### **9. Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 49: „Alte Kolonie/südlich der Hohen Neuendorfer Straße, Stadtteil Bergfelde“ Vorlage: B 044/2016**

#### **Sach- und Rechtslage:**

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne sind nach § 2 Abs. 1 BauGB von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen.

Der Aufstellungsbeschluss Nr. B 152/2009 wurde am 26.11.2009 von der Stadtverordnetenversammlung gefasst. In heutiger Sitzung wurde der Aufstellungsbeschluss ergänzt.

Ziel der Planung ist die Sicherung der geordneten und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung im Plangebiet entsprechend des Bestandes. Beabsichtigt ist für den überwiegenden Teil die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes. Entlang der Hohen Neuendorfer Straße ist die Festsetzung eines Mischgebietes zu prüfen. Darüber hinaus soll das zulässige Maß der baulichen Nutzung und die überbaubare Grundstücksfläche geregelt werden. Neben der Sicherung des Vorgartenbereiches soll die Festsetzung von Pflanzgebieten geprüft werden. Mit einer Pflanzfestsetzung könnte der ortstypische Bestand an standortgerechten Großbäumen analog zur Baumschutzsatzung nachhaltig gesichert werden. Inwieweit die bauplanungsrechtliche Sicherung des Erhalts der historischen Straßenräume erforderlich und sinnvoll ist, soll ebenfalls im Verfahren geprüft werden.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Hohen Neuendorf stellt das in der Anlage dargestellte Plangebiet überwiegend als Wohnbaufläche dar und wird im Rahmen eines Parallelverfahrens geändert. Die am 22.10.2001 in Kraft getretene Klarstellungssatzung des Stadtteils Hohen Neuendorf stellt das Plangebiet als Baufläche klar.

Der Bebauungsplan Nr. 49 wird im klassischen Bebauungsplanverfahren gemäß den Vorschriften des BauGB in der aktuellen Fassung aufgestellt.

Das schließt eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ein.

#### **Verfahrensabriss des bisherigen Bebauungsplanverfahrens**

**Aufstellungsbeschluss:** Am 26.11.2009 wurde der Aufstellungsbeschluss Nr. B 152/2009 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 11/18. Jahrgang vom 19.12.2009 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB). In heutiger Sitzung wurde der Aufstellungsbeschluss ergänzt.

**Umweltprüfung:** Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wird gemäß § 2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf des B-Planes erarbeitet.

**Mitteilung der Planungsabsicht:** Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL) wurde mit Schreiben vom 14.11.2013 zur Klärung der Vereinbarkeit der Planungsabsicht mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung zur Stellungnahme aufgefordert. Die GL hat mit Schreiben vom 26.11.2013 ihr Einverständnis mitgeteilt; die Planungsabsicht ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit:** Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung (§ 3 Abs. 1 BauGB) wurde ein Vorentwurf erarbeitet. Der Vorentwurf in der Planfassung 23.08.2013 wurde in der Zeit vom 18.11. bis 18.12.2013 in den Räumen der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf öffentlich ausgelegt.

Im Verlauf dieses Verfahrensschrittes gingen 8 Stellungnahmen ein. Es sind keine grundsätzlichen Bedenken zum B-Plan geäußert worden. Diese Stellungnahmen wurden im weiteren Verfahren, soweit planungsrelevant, berücksichtigt.

**Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden:** Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 14.11.2013 frühzeitig über die Planungsabsicht der Stadt unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden. Gleichzeitig erfolgte die Unterrichtung der Nachbargemeinden im Hinblick auf die Abstimmung der Bauleitplanung im Sinne § 2 Abs. 2 BauGB.

In diesem Verfahrensschritt wurden insgesamt 38 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange einschl. Nachbargemeinden angeschrieben, von denen 24 geantwortet haben. Es sind keine grundsätzlichen Bedenken zum B-Plan geäußert worden. Diese Stellungnahmen wurden im weiteren Verfahren, soweit planungsrelevant, berücksichtigt.

**Nächste Verfahrensschritte:** Als nächster Verfahrensschritt ist der Planentwurf nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB im Verfahren zu beteiligen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 49: „Alte Kolonie/südlich der Hohen Neuendorfer Straße, Stadtteil Bergfelde“, Stand 23.06.2016, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie seine Begründung, werden gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB im Verfahren zu beteiligen.

**Anlagen:**

- Anlage 1: Lageplan mit Darstellung des Plangebietes
- Anlage 2: Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 49: „Alte Kolonie/südlich der Hohen Neuendorfer Straße, Stadtteil Bergfelde“, Stand 23.06.2016, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie seine Begründung

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: .....	29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: .....	23
Davon stimmberechtigt: .....	23
Ja-Stimmen: .....	23
Nein-Stimmen: .....	0
Enthaltungen: .....	0
Ungültige Stimmen: .....	0
Abstimmungsverhalten: .....	einstimmig zugestimmt

**10. Einleitungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 020/2016 „Alte Kolonie/südlich der Hohen Neuendorfer Straße, Stadtteil Bergfelde“**      **Vorlage: B 045/2016**

**Sach- und Rechtslage:**

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne sind nach § 2 Abs. 1 BauGB von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen.

Gemäß § 8 Abs. 2 des BauGB sind Bebauungspläne grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Die 20. Änderung des FNP soll Anpassungen enthalten, die aus den geplanten Festsetzungen des im Verfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 49 „Alte Kolonie/südlich der Hohen Neuendorfer Straße, Stadtteil Bergfelde“ abgeleitet sind.

Anlass der 20. Änderung des FNP ist insbesondere die allmähliche, inzwischen schon in Teilbereichen vollzogene Umnutzung der an die Hohen Neuendorfer Straße angrenzenden Grundstücke hin zur Mischnutzung anstatt zur überwiegenden Wohnnutzung. Der rechtswirksame FNP stellt südlich der Hohen Neuendorfer Straße überwiegend Wohnbaufläche dar, so dass die im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum v. g. Bebauungsplan Nr. 49 beabsichtigte Festsetzung eines Mischgebietes aus dem rechtskräftigen FNP nicht entwickelbar ist.

Die für weitere kleine Teilbereiche geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan erfordern aufgrund der jeweiligen geringen Flächengröße und der nicht parzellenscharfen Darstellung im FNP im Einzelnen keine Änderung des rechtswirksamen FNP. Ein Erfordernis zur Änderung des FNP ergibt sich jedoch u. a. durch die Anzahl der geplanten Abweichungen. Die 20. Änderung des FNP wird im Parallelver-

ren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt. Der Aufstellungsbeschluss des o. g. Bebauungsplanes Nr. 49 wurde am 26.11.2009 gefasst. Eine frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 BauGB fand bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vom 18.11.2013 bis einschließlich 18.12.2013 statt. Vorliegende Stellungnahmen werden sowohl im weiteren Bebauungsplanverfahren als auch im Änderungsverfahren des FNP unter Abwägung berücksichtigt. Auf das frühzeitige Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB kann folglich im 20. Änderungsverfahren zum FNP verzichtet werden. Ein Umweltbericht zum o. g. Bebauungsplan Nr. 49 wurde zeitgleich ausgearbeitet. Im Rahmen der geplanten Änderung des FNP wurden keine weiteren umweltrelevanten Merkmale erkannt, die zusätzlich hätten geprüft werden müssen. Daher wird auf die Ausführungen im Umweltbericht zum Bebauungsplan sowie die entsprechende frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung verwiesen.

Die Erarbeitung eines Umweltberichtes ist im Zusammenhang mit der 20. Änderung des FNP nicht erforderlich, da das „vereinfachte Verfahren“ gemäß § 13 BauGB Anwendung findet; hierbei ist gemäß § 13 Abs. 3 BauGB ein Umweltbericht nicht erforderlich.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Einleitung des Planverfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 020/2016 „Alte Kolonie/südlich der Hohen Neuendorfer Straße, Stadtteil Bergfelde“ nach dem vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

**Anlage:**

Lageplan mit Darstellung des Plangebietes

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: .....	29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: .....	23
Davon stimmberechtigt: .....	23
Ja-Stimmen: .....	23
Nein-Stimmen: .....	0
Enthaltungen: .....	0
Ungültige Stimmen: .....	0
Abstimmungsverhalten: .....	einstimmig zugestimmt

**11. Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 020/2016 „Alte Kolonie/südlich der Hohen Neuendorfer Straße, Stadtteil Bergfelde“**      **Vorlage: B 046/2016**

**Sach- und Rechtslage:**

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne sind nach § 2 Abs. 1 BauGB von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen.

Gemäß § 8 Abs. 2 des BauGB sind Bebauungspläne grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Die 20. Änderung des FNP soll Anpassungen enthalten, die aus den geplanten Festsetzungen des im Verfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 49: „Alte Kolonie/südlich der Hohen Neuendorfer Straße, Stadtteil Bergfelde“ abgeleitet sind.

Die 20. Änderung des FNP wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt. Der Aufstellungsbeschluss des o. g. Bebauungsplanes

Nr. 49 wurde am 26.11.2009 gefasst. Eine frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 BauGB fand bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vom 18.11.2013 bis einschließlich 18.12.2013 statt. Die vorliegenden Stellungnahmen werden sowohl im weiteren Bebauungsplanverfahren als auch im Änderungsverfahren des FNP unter Abwägung berücksichtigt. Auf das frühzeitige Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB kann folglich im 20. Änderungsverfahren zum FNP verzichtet werden.

Ein Umweltbericht zum o. g. Bebauungsplan Nr. 49 wurde zeitgleich ausgearbeitet. Im Rahmen der geplanten Änderung des FNP wurden keine weiteren umweltrelevanten Merkmale erkannt, die zusätzlich hätten geprüft werden müssen. Daher wird auf die Ausführungen im Umweltbericht zum Bebauungsplan sowie die entsprechende frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung verwiesen.

Die Erarbeitung eines Umweltberichtes ist im Zusammenhang mit der 20. Änderung des FNP nicht erforderlich, da das „vereinfachte Verfahren“ gemäß § 13 BauGB Anwendung findet.

**Verfahrensabriss des bisherigen Planverfahrens**

Einleitungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung: In heutiger Sitzung wurde der Einleitungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 020/2016 „Alte Kolonie/südlich Hohen Neuendorfer Straße, Stadtteil Bergfelde“ durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf gefasst.

Nächste Verfahrensschritte: Als nächster Verfahrensschritt ist der Planentwurf nach

§ 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB im Verfahren zu beteiligen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 020/2016 „Alte Kolonie/südlich der Hohen Neuendorfer Straße, Stadtteil Bergfelde“, Stand 19.05.2016, bestehend aus dem Änderungsblatt zur Planzeichnung und der Begründung, werden gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB im Verfahren zu beteiligen.

**Anlagen:**

- Anlage 1: Lageplan mit Darstellung des Plangebietes
- Anlage 2: Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 020/2016 „Alte Kolonie/südlich der Hohen Neuendorfer Straße, Stadtteil Bergfelde“, Stand 19.05.2016, bestehend aus dem Änderungsblatt zur Planzeichnung und der Begründung

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: .....	29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: .....	23
Davon stimmberechtigt: .....	23
Ja-Stimmen: .....	23
Nein-Stimmen: .....	0
Enthaltungen: .....	0
Ungültige Stimmen: .....	0
Abstimmungsverhalten: .....	einstimmig zugestimmt

## 12. Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Spielplatzentwicklungsplans für die Stadt Hohen Neuendorf 2016

Vorlage: B 047/2016

### Sach- und Rechtslage:

Am 28.02.2008 hat die Stadtverordnetenversammlung den Spielplatzentwicklungsplan für die Stadt Hohen Neuendorf als informelles Planwerk beschlossen. Er stellt somit ein geeignetes Instrument zur Sicherung und Entwicklung eines sach- und bedarfsgerechten Angebotes mit Spielplätzen für die unterschiedlichen Nutzergruppen (Altersgruppen) dar. Im Spielplatzentwicklungsplan werden auf der Grundlage einer umfänglichen Bestandsermittlung räumliche und bauliche Gegebenheiten sowie die gebietsbezogenen Altersklassenanteile von Kindern und Jugendlichen erfasst sowie ausgewertet. Im konzeptionellen Teil des Planwerks werden Leitlinien definiert, aus denen standortbezogene Maßnahmen insbesondere quantitativer aber auch qualitativer Art zur Verbesserung der Spielflächenversorgung abgeleitet werden. Der Spielplatzentwicklungsplan ist gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung bei der weiteren Stadtplanung zu berücksichtigen.

Demographische Veränderungen einerseits sowie die Entwicklung der Spielflächenversorgung im vergangenen Jahrzehnt andererseits bedingen das Erfordernis, die Spielplatzplanung an den tatsächlichen Bedarf anzupassen. Zudem gewinnt das Thema Spielplätze in der Bürgerschaft zunehmend an Bedeutung, wie es die Vorschläge im Bürgerhaushalt der vergangenen Jahre zeigen. Aus diesem Grund hat die Stadtverwaltung das Planungsbüro von Löbbecke am 15.10.2015 mit der Fortschreibung des sektoralen Planwerks beauftragt. Der Entwurf hierzu liegt nunmehr seit dem 09.05.2016 vor. Bei der Fortschreibung wurden Systematik und Arbeitsmethodik des Planwerks beibehalten.

Der vorliegende Planentwurf soll analog zu den Regelungen des § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und den Bürgern die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden. Durch das gewählte partizipatorische Verfahren wird die Planung transparent und bürgerorientiert ausgestaltet. Zudem können durch die Verfahrensweise wichtige Informationen gesammelt werden, um diese im Sinne einer nutzerorientierten Planung in das weitere Verfahren mit einfließen lassen zu können.

Nächste Verfahrensschritte: Nach der öffentlichen Auslegung werden die eingegangenen Stellungnahmen analog § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Über das Ergebnis der Abwägung ist gesondert zu beschließen. Der Entwurf des Spielplatzentwicklungsplans ist entsprechend anzupassen. Die Billigung des sektoralen Planwerks erfolgt abschließend durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

### Beschlussvorschlag:

Der Entwurf des Spielplatzentwicklungsplans für die Stadt Hohen Neuendorf 2016 wird gebilligt und zur öffentlichen Auslegung analog zu § 3 Abs. 2 BauGB zum 01.09.2016 bestimmt.

### Anlage:

- Entwurf Spielplatzentwicklungsplan für die Stadt Hohen Neuendorf 2016

### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ..... 29  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ..... 23  
Davon stimmberechtigt: ..... 23  
Ja-Stimmen: ..... 23

Nein-Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 0  
Ungültige Stimmen: ..... 0  
Abstimmungsverhalten: ..... einstimmig zugestimmt

## 13. Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bestellung von Standesbeamten und Standesbeamtinnen gemäß § 1 Absatz 4 Brandenburgische Personenstandsverordnung Vorlage: B 048/2016

### Sach- und Rechtslage:

Die personelle Situation im Standesamt wird sich aufgrund von Mutterschutz-/Elternzeit ändern. Es besteht das Grundproblem, für eine befristete Zeit einen voll ausgebildeten und bestellten Standesbeamten „auf dem freien Markt“ zu finden.

Um abzusichern, dass das Standesamt uneingeschränkt arbeitsfähig ist, wird neben internen Regelungen empfohlen, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Bestellung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten gemäß § 1 Abs. 4 Brandenburgische Personenstandsverordnung zwischen den Bürgermeistern der Stadt Hohen Neuendorf und der Stadt Hennigsdorf abzuschließen.

Hierbei wird für den Fall vorgesorgt, dass die eigenen Standesbeamtinnen unvorhergesehen ausfallen, d. h., der Dienstbetrieb kann aufrechterhalten werden. Die Leiterin des Standesamts Hennigsdorf signalisierte dahingehend bereits Interesse, zumal eine derartige Vereinbarung in beiderseitigem Interesse läge.

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt, den als Anlage beigefügten Öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Bestellung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten gemäß § 1 Absatz 4 Brandenburgische Personenstandsverordnung und beauftragt den Bürgermeister Herrn Apelt, den Vertrag mit der Stadt Hennigsdorf abzuschließen. Aufgrund des Vier-Augen-Prinzips sollten auch die Stellvertreter der Bürgermeister ihre Unterschriften leisten.

Anschließend ist die Vereinbarung der Kommunalaufsichtsbehörde und der unteren Fachaufsicht anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ..... 29  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ..... 22  
Davon stimmberechtigt: ..... 22  
Ja-Stimmen: ..... 19  
Nein-Stimmen: ..... 1  
Enthaltungen: ..... 2  
Ungültige Stimmen: ..... 0  
Abstimmungsverhalten: ...mehrheitlich zugestimmt

## 14. Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf und Ergebnisverwendung Vorlage: B 053/2016

### Sach- und Rechtslage:

Nach § 21 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg in der zurzeit gültigen Fassung erfolgte die Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Werkleitung und die Jahresabschlussprüfung gemäß § 27 durch einen Wirtschaftsprüfer.

Gemäß § 33 der Eigenbetriebsverordnung sind der geprüfte Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung (§ 7 Nr. 4) durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung stellt den geprüften Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abwasser für das Wirtschaftsjahr 2015 mit einer Bilanzsumme i. H. v. 31.948.753,70 Euro und einem Jahresergebnis i. H. v. 122.067,54 Euro fest.

Von diesem Jahresergebnis werden 4.524,36 Euro für den Verlust des Vorjahres und der verbleibende Betrag in Höhe von 117.543,18 Euro in die allgemeine Rücklage eingestellt.

### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ..... 29  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ..... 22  
Davon stimmberechtigt: ..... 22  
Ja-Stimmen: ..... 22  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 0  
Ungültige Stimmen: ..... 0  
Abstimmungsverhalten: ..... einstimmig zugestimmt

## 15. Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf für das Wirtschaftsjahr 2015 Vorlage: B 054/2016

### Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 7 Nummer 5 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über die Entlastung der Werkleitung. Hierzu ist gem. § 33 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung getrennt vom Jahresabschluss zu beschließen.

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Abwasser für das Wirtschaftsjahr 2015.

### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ..... 29  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ..... 22  
Davon stimmberechtigt: ..... 22  
Ja-Stimmen: ..... 22  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 0  
Ungültige Stimmen: ..... 0  
Abstimmungsverhalten: ..... einstimmig zugestimmt

## 16. Antrag der Fraktion DIE LINKE. - Freies WIFI für Hohen Neuendorf Vorlage: A 025/2016

### Beschlusstext:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept zu erarbeiten, um kostenloses und freies Wifi rund um öffentliche Gebäude und Plätze zur Verfügung zu stellen. Dabei sind insbesondere folgende Orte einzubeziehen:

- Stadtbibliothek
- Rathaus
- öffentliche Plätze rund um den Kulturbahnhof
- Gebäude der Freiwilligen Feuerwehren
- Stadthalle und Sportfunktionsgebäude

Darüber hinaus soll gemeinsam mit den ansässigen Gewerbetreibenden erörtert werden, ob und in welcher Form diese sich an der Bereitstellung beteiligen. Auch mit dem Jugendklub sowie den Schulen soll besprochen werden, inwieweit eine Einbeziehung sinnvoll und erwünscht ist.

### Begründung:

Die flächendeckende Bereitstellung von schnellem

Internet im gesamten Stadtgebiet vor einigen Jahren war ein wichtiger Meilenstein der digitalen Entwicklung unserer Stadt. Der digitale Wandel wird auch künftig konsequent weiter beschritten werden und unsere Stadt sollte dabei eine Vorreiterrolle einnehmen. Mit dem vom EU-Parlament beschlossenen Wegfall der Störerhaftung sind nunmehr rechtliche Hindernisse für die Bereitstellung von freiem Wifi beseitigt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ..... 29  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ..... 23  
Davon stimmberechtigt: ..... 23  
Ja-Stimmen: ..... 6  
Nein-Stimmen: ..... 12  
Enthaltungen: ..... 5  
Ungültige Stimmen: ..... 0  
Abstimmungsverhalten: ..... mehrheitlich abgelehnt

#### **17. Antrag der CDU-Fraktion - Dauerhafte Liegen- schaft für die Bogenschützen** Vorlage: A 026/2016

#### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ..... 29  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ..... 23  
Davon stimmberechtigt: ..... 23  
Ja-Stimmen: ..... 15  
Nein-Stimmen: ..... 8  
Enthaltungen: ..... 0  
Ungültige Stimmen: ..... 0  
Abstimmungsverhalten: ..... verwiesen

Der Antrag Nr. A 026/2016 wurde somit in den Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss verwiesen.

#### **18. Antrag der CDU-Fraktion - Internetseite durch informative Spaziergänge ergänzen** Vorlage: A 027/2016

Herr Wolf zieht im Namen der Mitglieder der CDU-Fraktion den Antrag Nr. A 027/2016 zurück.

#### **19. Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung**

Der Wortlaut der Anfragen und deren Beantwortung sind im Ratsinformationssystem unter Anfragen nach § 7 GO einsehbar.

#### **20. Bericht des Bürgermeisters**

Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit wird der Bericht des Bürgermeisters nicht abgegeben.

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten diesen per E-Mail.

gez.

Dr. Raimund Weiland  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

#### **II. In nichtöffentlicher Sitzung**

#### **22. Beendigung eines Arbeitsverhältnisses gem. Hauptsatzung** Vorlage: B 062/2016

#### **Ergebnis der namentlichen Abstimmung:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ..... 22  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ..... 22  
Davon stimmberechtigt: ..... 22

Ja-Stimmen: ..... 16  
Nein-Stimmen: ..... 1  
Enthaltungen: ..... 5  
Ungültige Stimmen: ..... 0  
Abstimmungsverhalten: ..... mehrheitlich zugestimmt

#### **23. Vergabe der Bauleistungen für die straßen- bauliche Maßnahme in der Ruhwaldstraße im Stadtteil Hohen Neuendorf Vorlage: B 063/2016**

#### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ..... 29  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ..... 21  
Davon stimmberechtigt: ..... 21  
Ja-Stimmen: ..... 21  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 0  
Ungültige Stimmen: ..... 0  
Abstimmungsverhalten: ..... einstimmig zugestimmt

#### **24. Vergabe der Bauleistungen für den Umbau der Birkenwerderstraße (B 96a) zwischen Einmün- dung Briesestraße und Mittelstraße im Stadt- teil Bergfelde** Vorlage: B 064/2016

#### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ..... 29  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ..... 21  
Davon stimmberechtigt: ..... 21  
Ja-Stimmen: ..... 20  
Nein-Stimmen: ..... 1  
Enthaltungen: ..... 0  
Ungültige Stimmen: ..... 0  
Abstimmungsverhalten: ..... mehrheitlich zugestimmt

#### **25. Vergabe von Planungsleistungen zum Hortneu- bau an der Waldgrundschule im Stadtteil Ho- hen Neuendorf** Vorlage: B 065/2016

#### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ..... 29  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ..... 21  
Davon stimmberechtigt: ..... 21  
Ja-Stimmen: ..... 15  
Nein-Stimmen: ..... 2  
Enthaltungen: ..... 4  
Ungültige Stimmen: ..... 0  
Abstimmungsverhalten: ..... mehrheitlich zugestimmt

#### **26. Rathuserweiterung mit Bürgerzentrum - Ver- gabe von Bauleistungen: Metallbauarbeiten – Aluminium-Glas-Fassade** Vorlage: B 066/2016

#### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ..... 29  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ..... 21  
Davon stimmberechtigt: ..... 21  
Ja-Stimmen: ..... 21  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 0  
Ungültige Stimmen: ..... 0  
Abstimmungsverhalten: ..... einstimmig zugestimmt

gez.

Dr. Raimund Weiland  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

# Protokoll

## über die Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Hohen Neuendorf vom 14.06.2016

Sitzungsraum: Rathausaal,  
16540 Hohen Neuendorf,  
Oranienburger Straße 2

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 18:53 Uhr

#### **Genehmigt und wie folgt unterschrieben:**

Vorsitzender: Christian Wolff  
Schriftführerin: Kathrin Listing

#### **SITZUNGSERGEBNIS:**

#### **II. In nichtöffentlicher Sitzung**

#### **6. Vergabe der Bauleistungen für die straßenbau- liche Maßnahme Ruhwaldstraße, RW-Kanal- bau DN 200 und Kanalsanierung DN 200 im Stadtteil Hohen Neuendorf Vorlage: B 049/2016**

#### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ..... 11  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ..... 10  
Davon stimmberechtigt: ..... 10  
Ja-Stimmen: ..... 10  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 0  
Ungültige Stimmen: ..... 0  
Abstimmungsverhalten: ..... einstimmig zugestimmt

#### **7. Vergabe der Planungsleistung Technische Ge- bäudeausrüstung für das Bauvorhaben Rat- haussanierung** Vorlage: B 050/2016

#### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ..... 11  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ..... 10  
Davon stimmberechtigt: ..... 10  
Ja-Stimmen: ..... 10  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 0  
Ungültige Stimmen: ..... 0  
Abstimmungsverhalten: ..... einstimmig zugestimmt

#### **8. Außenstelle Rathaus (Bauamt) Oranienburger Str. 44 in Hohen Neuendorf, Mietzeitverlänge- rung durch Neuabschluss des Mietvertrages** Vorlage: B 051/2016

#### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ..... 11  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ..... 10  
Davon stimmberechtigt: ..... 10  
Ja-Stimmen: ..... 10  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 0  
Ungültige Stimmen: ..... 0  
Abstimmungsverhalten: ..... einstimmig zugestimmt

Hohen Neuendorf, den 20.06.2016

gez.

Christian Wolff  
Vorsitzender des  
Hauptausschusses



## Protokoll

### über die Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Hohen Neuendorf vom 12.07.2016

Sitzungsraum: Rathausaal,  
16540 Hohen Neuendorf,  
Oranienburger Straße 2

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 20:07 Uhr

#### Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Stellv. Vorsitzender: Josef Andrie  
Schriftführerin: Kathrin Listing

#### SITZUNGSERGEBNIS:

#### II. In nichtöffentlicher Sitzung

#### 10. Vergabe der Bauleistungen für die Errichtung der Bushaltestellen in der Berliner Straße (B 96) am Alfred-Schönbucher-Platz im Stadtteil Hohen Neuendorf Vorlage: B 055/2016

##### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ..... 11  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ..... 11  
Davon stimmberechtigt: ..... 11  
Ja-Stimmen: ..... 11  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 0  
Ungültige Stimmen: ..... 0  
Abstimmungsverhalten: ..... einstimmig zugestimmt

#### 11. Vergabe der Bauleistungen für die Erschlie- ßung der Birkenwerderstraße zwischen See- straße und Gemarkungsgrenze Birkenwerder im Stadtteil Hohen Neuendorf

Vorlage: B 056/2016

##### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ..... 11  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ..... 11  
Davon stimmberechtigt: ..... 11  
Ja-Stimmen: ..... 11  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 0  
Ungültige Stimmen: ..... 0  
Abstimmungsverhalten: ..... einstimmig zugestimmt

#### 12. Vergabe der Bauleistungen für die Erschlie- ßung zwischen Kanalstraße und Hauptstraße (Bebauungsplan Nr. 28) im Stadtteil Borgsdorf Vorlage: B 057/2016

##### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ..... 11  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ..... 11  
Davon stimmberechtigt: ..... 11  
Ja-Stimmen: ..... 11  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 0  
Ungültige Stimmen: ..... 0  
Abstimmungsverhalten: ..... einstimmig zugestimmt

#### 13. Bauvorhaben: Sanierung und Umbau des Bahnhofsgebäudes im Stadtteil Hohen Neu- endorf

#### Neuvergabe der Leistungen für die Objektpla- nung „Gebäude und raumbildende Ausbauten“

Vorlage: B 060/2016

##### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ..... 11  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ..... 11  
Davon stimmberechtigt: ..... 11  
Ja-Stimmen: ..... 10  
Nein-Stimmen: ..... 1  
Enthaltungen: ..... 0  
Ungültige Stimmen: ..... 0  
Abstimmungsverhalten: ...mehrheitlich zugestimmt

gez.

Josef Andrie  
Stellv. Vorsitzender des  
Hauptausschusses

## Bekanntmachung

### über die Berufung von Ersatzpersonen entsprechend § 60 Abs. 2, 3 und 6 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (Bbg KWahlG)

1. Das Mitglied der Stadtverordnetenversammlung  
des Wahlvorschlages

**Sozialdemokratische Partei Deutschlands; SPD**

**Frau Jutta Lindner**

hat am 19.07.2016, mit Wirkung zum 31.07.2016 ihr  
Mandat niedergelegt.

2. Frau Stefanie Riedel wurde als Ersatzperson be-  
nachrichtigt, hat das Mandat mit Schreiben vom  
22.07.2016 abgelehnt.

3. Der frei gewordene Sitz geht auf

**Herrn Uwe Tittelbach**

über.

Das Mandat wurde am 05.08.2016 mit Wirkung zum  
05.08.2016 angenommen.

Hohen Neuendorf, den 09.08.2016

gez.

Caroline Braun  
Wahlleiterin

## Satzung

### der Stadt Hohen Neuendorf für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe (Friedhofsordnung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff.  
9 der Kommunalverfassung des Landes Branden-  
burg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.  
286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes  
vom 10. Juli 2014 (GVBl. I 14 Nr. 32) in Verbindung  
mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und  
Friedhofswesen im Land Brandenburg (Branden-  
burgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) in der  
Fassung vom 07. November 2001 (GVBl. I S. 226),  
zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom  
13. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 16) hat die Stadtver-  
ordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf  
in ihrer Sitzung am 21.07.2016 folgende Satzung be-  
schlossen

#### I. Allgemeine Vorschriften § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für folgende im Ge-  
biet der Stadt Hohen Neuendorf (nachfolgend -  
Stadt -genannt) gelegenen und von ihr verwalte-  
ten Friedhöfe und deren Einrichtungen
- Friedhof im Stadtteil Hohen Neuendorf in der  
Birkenwerderstraße
  - Friedhof im Stadtteil Bergfelde in der Trift-  
straße
  - Friedhof im Stadtteil Borgsdorf in der Straße  
Unter den Eichen

#### § 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der  
Stadt.
- (2) Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei  
ihrem Ableben Einwohner der Stadt Hohen Neu-  
endorf waren oder ein Recht auf eine Beisetzung  
in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Be-  
stattung weiterer Personen kann nach entspre-  
chender Antragstellung durch die Stadt zugelas-  
sen werden.

#### § 3 Schließung und Entwidmung von Friedhöfen

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstät-  
ten können aus wichtigem öffentlichem Interes-  
se geschlossen oder entwidmet werden. Durch  
die Schließung wird die Möglichkeit weiterer  
Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Ent-  
widmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft  
als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht  
die Absicht der Schließung, so werden keine  
Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung  
selbst und die Entwidmung sind jeweils öffent-  
lich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn  
keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn  
alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen  
sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung  
Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einver-  
nehmen mit den Berechtigten abgelöst werden  
sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung ent-  
sprechender Rechte auch Umbettungen ohne  
Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

**II. Ordnungsvorschriften****§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Friedhöfe sind für den Besuch ganzjährig geöffnet.
- (2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

**§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Mitgeführte Hunde sind an der Leine zu führen.
- (4) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
  - (a) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung ruhestörende Arbeiten auszuführen,
  - (b) das Verteilen von Druckschriften, dass Anbieten gewerblicher Dienste und Waren aller Art,
  - (c) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubenskenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verachtet oder verunglimpft werden,
  - (d) das Abhalten von Trauer- und Gedenkfeiern sowie sonstige Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung,
  - (e) das Ablegen von Abraum und Abfällen außerhalb der dafür bestimmten Stellen,
  - (f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
  - (g) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
  - (h) jede Verunreinigung und Beschädigung der Friedhofsanlagen,
  - (i) auf Grab- und Vegetationsflächen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel anzuwenden,
  - (j) alkoholische Getränke oder sonstige berauschende Mittel mitzubringen oder zu konsumieren,
  - (k) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren (Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden ausgenommen),
  - (l) gewerbsmäßig zu filmen oder zu fotografieren,
  - (m) ohne Berechtigung Pflanzen, Erde, Grabzubehör oder sonstige Sachen von Grabstätten und Friedhofsanlagen wegzunehmen; die Berechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen.

Die Friedhofsverwaltung kann von diesen Vorschriften Ausnahmen zulassen, soweit sie zum Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (5) Für Diebstahl und Schäden durch höhere Gewalt oder durch Personen haftet die Stadt nicht.
- (6) Personen, die wiederholt gegen die Vorschriften nach Abs. 1-4 verstoßen, können von der Fried-

hofsverwaltung auf Zeit oder Dauer vom Betreten eines Friedhofes oder aller Friedhöfe ausgeschlossen werden.

**§ 6 Dienstleistungserbringer**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Dienstleistungserbringer bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Friedhofsverwaltung verlangt für die Aufnahme der Tätigkeit,
  - (a) die fachliche Eignung, die sich auf der Grundlage der jeweils für das Gewerbe geltenden Vorschriften beurteilt,
  - (b) die persönliche Eignung, die friedhofs- und bestattungsrechtlichen Vorschriften zu beachten und dem Friedhofszweck nicht zuwider zu handeln,
  - (c) die Anerkennung für das Gewerbe geltenden Unfallverhütungsvorschriften,
  - (d) den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung.
- (3) Die Zulassung erfolgt auf Antrag.
- (4) Die Dienstleistungserbringer und ihre Beschäftigten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regeln zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Unbeschadet § 6 Abs. 4 dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgelegten Zeiten durchgeführt werden.
- (6) Beschädigungen an Wegen, Wegekannten, Grabstätten und Pflanzungen sind umgehend auf eigene Kosten zu beseitigen
- (7) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe und Würde des Friedhofs nur an Werktagen, montags bis freitags von 7<sup>00</sup> - 16<sup>00</sup> Uhr durchzuführen, außer sie sind aus besonderem Grund (z. B. Havarie, Gefahrenabwehr) von der Friedhofsverwaltung angeordnet oder genehmigt. Die Friedhofsverwaltung kann Veränderungen der Arbeitszeiten nach Absprache zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (9) Dienstleistungserbringer, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 – 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

**III. Bestattungsvorschriften****§ 7 Allgemeines**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung

anzumelden. Verantwortlich hierfür sind die bestattungspflichtigen Personen gemäß § 20 Bbg-BestG. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung und gesonderter Trauerfeier in Absprache mit den Hinterbliebenen bzw. Bestattern fest. Die Festsetzung der Bestattungszeiten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung gemäß der Reihenfolge der Anmeldungen. Die Bestattungen erfolgen von Montag bis Freitag. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung auf Antrag.
- (3) Erdbestattungen oder Einäscherungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen. Urnen müssen spätestens 6 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt, sofern nicht andere übergeordnete Behörden (insbesondere Gesundheitsbehörden) im Einzelfall etwas anderes festlegen.
- (4) Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

**§ 8 Beschaffenheit von Särgen**

- (1) Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Zur Vermeidung von Umweltbelastungen sind Säрге aus leicht abbaubarem Material erlaubt. Entsprechendes gilt für Sargeinsätze und Sargausstattungen. Die Kleidung der Verstorbenen soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist dies bei der Anmeldung der Bestattung der Friedhofsverwaltung unaufgefordert mitzuteilen.

**§ 9 Bestattungen**

- (1) Die Gräber werden auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sohle
  - a) bei Grabstätten von Personen über 5 Jahre 1,80 m
  - b) bei Grabstätten von Personen unter 5 Jahren 1,30 m
  - c) bei Urnengrabstätten 0,80 m
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

**§ 10 Ruhezeiten / Nutzungszeiten**

- (1) Die Ruhezeiten für Erdbestattungen betragen 20 Jahre, die Ruhezeiten für Urnenbestattungen betragen 20 Jahre, die Ruhezeiten für Baumgrabstätten betragen 30 Jahre.
- (2) Die Nutzungszeiten an Wahlgrabstätten (Erde / Urne) können bei Bedarf bis zu 20 Jahre verlängert werden. Bei Neuerwerb einer Wahlgrab-

stätte, erfolgt eine Festsetzung der Nutzung auf 20 Jahre.

- (3) Die Nutzungszeiten an Reihengrabstätten (Erde / Urne) sind nicht verlängerbar. Bei Neuerwerb einer Reihengrabstätte erfolgt eine Festsetzung der Nutzung auf 20 Jahre.
- (4) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhefrist verzichtet werden. Damit endet die Nutzungsdauer. Ein Verzicht ist durch schriftliche Erklärung nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Geldleistungen besteht nicht.

#### § 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Verstorbenen darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb der Friedhöfe der Stadt, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit, erfolgen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
- (3) Umbettungen von Urnen aus Baumgrabstätten sind unzulässig.
- (4) Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.
- (5) Alle Umbettungen erfolgen auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzer, dem jeweils das Nutzungsrecht an der Grabstätte verliehen wurde.
- (6) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt bzw. in Auftrag gegeben. Sie bestimmt den Zeitpunkt. Die Kosten der Umbettung trägt der Antragsteller.
- (7) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (8) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

#### IV. Grabstätten

##### § 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach Maßgabe dieser Satzung verliehen werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Reihenrasengrabstätten
  - c) Wahlgrabstätten
  - d) Urnenreihengrabstätten
  - e) Urnenwahlgrabstätten
  - f) Denkmalwerte Grabanlagen
  - g) Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft
  - h) anonyme Urnengemeinschaftsanlage ohne Namenskennzeichnung
  - i) Baumgrabstätten
  - j) Pflegefreie Urnengrabanlage mit Grabplatte

Die genannten Grabarten stehen nicht auf jedem

der in § 1 dieser Satzung genannten Friedhof zur Verfügung.

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer der Lage nach bestimmten Grabstätte bzw. Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte. Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, andere Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

##### § 13 Erdreihengrabstätten

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen vergeben werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet
  - a) Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (2,50 m x 1,20 m)
  - b) Rasenreihengrabstätten (2,50 m x 1,30 m) (Die Grabstätte ist mit einem ovalen Liegestein (0,55 m x 0,40 m x 0,10 m) mit Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbedatum zu versehen).
- (3) In jeder Erdreihengrabstätte darf nur ein Verstorbener beigesetzt werden. Nutzungsberechtigte haben im Rahmen dieser Satzung die Pflegepflicht der Grabstätte für die Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen.
- (4) Das Abräumen der Grabstätten oder Teilen von ihnen, nach Ablauf der Ruhezeiten erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die Kosten der Abräumung (Grabstein, Fundament, Einfassung und Bepflanzung) trägt der Nutzungsberechtigte. Der Friedhofsverwaltung ist der Termin zur Grabaufgabe schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Grabpflege bei teilanonymen Reihengrabstätten wird von der Friedhofsverwaltung übernommen. Blumen und sonstige Grabgebilde werden an einer vorgesehenen Stelle abgelegt.

##### § 14 Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind für Erdbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird und deren Lage gleichzeitig nach den gegebenen Möglichkeiten mit dem Nutzungsberechtigten Erwerber festgelegt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist oder ein mangelnder Pflegezustand auf Dauer nachgewiesen werden kann.  
Es wird unterschieden in
  - a) Kindergrabstätten (1 m x 1,25 m)
  - b) Einzelwahlgrabstätten (2,50 m x 1,25 m)
  - c) Doppelwahlgrabstätten (2,50 m x 2,50 m)
  - d) Dreierwahlgrabstätten (2,50 m x 3,75 m)
  - e) Familienwahlgrabstätte (2,50 m x 5,00 m)
- (2) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 2 Monate vorher schriftlich, falls nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, durch einen 2-monatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- (3) In einem Erdwahlgrab kann auf Antrag die Grabstätte zusätzlich mit einer Urne belegt werden. Erfolgt keine Erdbeisetzung kann die Grabstätte mit bis zu vier Urnen belegt werden.

- (4) Eine weitere Erdbestattung darf nur stattfinden, wenn die Ruhefrist des Bestatteten abgelaufen ist.
- (5) Das Nutzungsrecht kann in der Regel auf Antrag vor Ablauf der Nutzungszeit verlängert werden. Die Verlängerung erfolgt nur für die gesamte Grabstätte und auf volle Jahre.
- (6) In den Wahlgräbern können der Nutzungsberechtigte und wenn der Nutzungsberechtigte Erwerber nichts anderes schriftlich bestimmt hat seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten die bestattungspflichtigen Personen gemäß § 20 BbGBestG.
- (7) Eine Übertragung des Nutzungsrechtes durch den Rechtsnachfolger auf andere als dem genannten Personenkreis ist nur zulässig, wenn der genannte Nutzungsberechtigte eine schriftliche Erklärung der Friedhofsverwaltung gegenüber vorlegt.
- (8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Pflege und Unterhaltung der Grabstätte.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (10) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten zu Grüften ist nicht zulässig.

##### § 15 Urnengrabstätten

- (1) Urnen können beigesetzt werden in:
  - a) Urnenreihengrabstätten (0,80 m x 0,80 m),
  - b) Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen (0,80 m x 0,80 m),
  - c) Urnenwahlgrabstätten für 4 Urnen (1,60 m x 0,80 m),
  - d) anonymen Urnengemeinschaftsanlagen (0,35 m x 0,35 m),
  - e) pflegefreie Urnengrabstätten mit Grabplatte (0,80 m x 0,80 m).
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für eine Urnenbestattung, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall nur für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gem. § 13 Abs. 3 und 4 entsprechend.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für eine oder zwei Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Auf Antrag kann das Nutzungsrecht bis zu 20 Jahre verlängert werden.
- (4) In anonymen Urnengemeinschaftsanlagen werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche beigesetzt. Es ist nicht gestattet, die Lage der Urne durch eine Grabbepflanzung des Rasenfeldes oder durch Aufstellung eines Grabzeichens kenntlich zu machen. Das Ablegen von Blumen, Gebinden usw. ist grundsätzlich nur am Tag der Beisetzung zulässig. Danach ist das Ablegen von Blumen, Gebinden usw. nur an den vorgesehenen Plätzen erlaubt. Das Betreten der Rasenflächen ist nicht erlaubt.
- (5) Pflegefreie Urnengrabstätten mit Grabplatten werden auf Wunsch vor Eintreten eines Sterbefalles vergeben. Die Urnengrabstätte wird mit einer Grabplatte mit den Daten des Verstorbenen vergeben. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 15 Abs. 3 entsprechend.

- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

#### § 16 Baumbestattungen

- (1) Baumgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen an schon bestehenden oder neu gepflanzten Gehölzen, an denen Nutzungsrechte für Wahlgräber vergeben werden.
- (2) Für Baumbestattungen wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen. Für diese Beisetzungsform sind ausschließlich biologisch abbaubare Urnen zugelassen (ohne Schmuckurne). Die Vorschriften über Reihengrabstätten gelten entsprechend.
- (3) Die Beisetzung einer Urne findet im Wurzelbereich des Baumes statt. Die Urnengruft wird zur Schonung des Wurzelbereiches in einem angemessenen Abstand von ca 1,00 m – 1,50 m vom Stammbereich des Gehölzes geöffnet. Das Öffnen, Dekorieren und Schließen der Urnengruft wird von der Friedhofsverwaltung übernommen.
- (4) Pflegemaßnahmen durch die Nutzungsberechtigten sind nicht möglich.
- (5) Die Belegung der ausgewählten Bäume erfolgt in Absprache mit der Friedhofsverwaltung.
- (6) Wird ein Baum aus Sicherheitsgründen gefällt oder ist durch Windbruch bzw. Krankheit abgängig, wird in unmittelbarer Nähe nach Maßgabe der Stadt ein neues Gehölz gepflanzt.
- (7) Die Friedhofsverwaltung unterhält den Baumbestand hinsichtlich seiner Vitalität. Darüber hinaus können keine Ersatzansprüche geltend gemacht werden. Die Grabstätten sind im alten Baumbestand des Friedhofs eingebunden. Grabstätten sind dem natürlichen Waldbild entsprechend ohne Bepflanzung und ohne Grababgrenzung zu nutzen.
- (8) Zu jeder Beisetzung wird von der Friedhofsverwaltung ein Metallschild mit den Daten des Verstorbenen angefertigt, welches am Baum befestigt wird. Nutzungsberechtigte können auf Antrag eine Grabplatte der Größe 0,30 m x 0,30 m mit den Initialen des Verstorbenen ebenerdig im Erdreich verlegen lassen.
- (9) Das Ablegen von Blumen, Gebinden usw. ist grundsätzlich nur am Tag der Beisetzung zulässig. Danach ist das Ablegen von Blumen, Gebinden usw. nicht mehr gestattet.

#### § 17 Denkmalwerte Grabanlagen

Denkmalgeschützte und denkmalwerte Grabanlagen werden von der Friedhofsverwaltung gestaltet und unterhalten. Die Entscheidung über die Festsetzung einer denkmalwerten Grabanlage obliegt den Stadtverordneten.

#### § 18 Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft

Die Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen zur Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft. Die Grabstätten werden von der Stadt gepflegt.

#### V. Gestaltung von Grabstätten

##### § 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist, unbeschadet der besonderen

Anforderungen für Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

- (2) Eine komplette Abdeckung der Grabstätte mit undurchlässigen Materialien (Folie, Platten, Beton u. ä.) ist nicht gestattet. Eine Abdeckung gewährleistet keine ausreichende Verwesung innerhalb der Ruhezeit.
- (3) Nicht zugelassen an der Grabstätte sind:
  - a) Bäume und hochwachsende Sträucher über der zugelassenen Grabsteinhöhe
  - b) die Aufstellung von Zäunen und Türen um die Grabstellen
- (4) Auf anonymen Gemeinschaftsanlagen wird das Ablegen von Grabschmuck im Zusammenhang mit einer Beisetzung oder an Gedenktagen an die dafür vorgesehene Stelle erlaubt. Nicht gestattet ist die Aufstellung von privaten Gefäßen für Blumen und Kerzen oder anderen Grabschmuck aus nicht verrottbarem Material. Für entfernte Materialien wird von der Friedhofsverwaltung kein Ersatz geleistet.

#### VI. Grabmale

##### § 20 Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den nachfolgenden Anforderungen entsprechen. Zu ihrer Herstellung dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- (2) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
  - a) stehende Grabmale: (Erdgrabstätten)
    - bei einstelligen Wahlgräbern und Reihengräbern: Höhe bis 1,10 m, Breite bis 0,60 m
    - bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern: Höhe bis 1,10 m, Breite bis 1,20 m
  - b) liegende Grabmale: (Erdgrabstätten)
    - bei einstelligen Grabstätten :  
Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m
    - bei zweistelligen Grabstätten:  
Breite bis 1,00 m, Länge bis 0,90 m
  - c) stehende Grabmale: (Urnengrabstätten)
    - Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,80 m
  - d) liegende Grabmale: (Urnengrabstätten)
    - Höchstmaß 0,70 m x 0,30 m,  
Mindesthöhe 0,16 m
    - Grabplatten dürfen max. bis 70 %  
der Grabstätte belegen
  - e) liegende Grabmale: (amerik. Grabstätte)
    - bei einstelligen Grabstätten:  
Breite bis 0,40 m, Länge bis 0,55 m  
(oval abgerundet)
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit sie es unter Beachtung des § 23 Abs. 1 für vertretbar hält.

##### § 21 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und setzt die Einhaltung der Vorschriften der Technischen Anleitung für Grabmalanlagen (TA Grabmale) und des Bundesinnungsverbandes (BIV) voraus. Sie muss be-

reits vor der Anfertigung oder Veränderung der Grabmale eingeholt werden.

- (2) Die Anträge müssen enthalten:
  - a) den Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seines Farbtons, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie der Fundamentierung in Höhe, Breite und Stärke:
  - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:10, unter Angabe des Materials, des Farbtons, der Bearbeitung, des Inhaltes, der Form und der Anordnung, wenn es im besonderen Fall erforderlich ist, Steinmetze / Bildhauer müssen sich über bestehende Richtlinien informieren, ehe sie einen Antrag einreichen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Zustimmung errichtet worden ist. Werden Grabmale und sonstiges Grabzubehör ohne vorherige schriftliche Genehmigung oder abweichend von dieser Genehmigung aufgestellt, kann die Friedhofsverwaltung den Antragsteller zur Änderung auffordern. Wird der Aufforderung nicht gefolgt, kann das beanstandete Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernt werden.
- (5) Grabmale, die den Bestimmungen nicht entsprechen, sind innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist zu entfernen.
- (6) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Kreuze zulässig.
- (7) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter der Beachtung des § 19 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über die Anforderungen hinausgehend Material, Entwurf und Ausführung entscheiden.

##### § 22 Anlieferung der Grabmale

- (1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung der genehmigte Antrag für das Grabmal vorzulegen.
- (2) Der Tag der Aufstellung des Grabmals ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Beton und Mörtel sind fertig gemischt mitzubringen und dürfen auf den Friedhöfen nicht gelagert werden.

##### § 23 Standsicherheit und Unterhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.
- (2) Die Standsicherheit der Grabmale ist einmal jährlich entsprechend den Richtlinien der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabanlagen (TA Grabmale) der Deutschen Natursteinakademie e.V. (DENAK) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen

oder Teilen davon gefährdet, sind die Antragsteller bzw. die Nutzungsberechtigten verpflichtet, diese Gefahren unverzüglich zu beseitigen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, oder nicht ohne weiteres auffindbar, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Gefahr zu beseitigen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) vornehmen lassen.

- (4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird. Sie stellen insoweit die Friedhofsverwaltung von allen Ansprüchen frei.
- (5) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Genehmigung zur Beräumung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

#### § 24 Entfernung der Grabmale

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei künstlerisch wertvollen Grabmalen kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit / Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätten kostenpflichtig beräumen zu lassen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.
- (4) Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

#### VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

##### § 25 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Grundsätze nach §§ 19 und 23 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Gestaltung der Grabbeete ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (3) Bei eingefassten Grabstätten muss die Oberfläche des Grabbeetes mit der Oberkante der Einfassung abschließen. Bei nicht eingefassten Grabstätten darf die Graboberfläche nicht höher sein als die Einfassung.
- (4) Grabbeete sind zu bepflanzen. Die Pflanzen dür-

fen andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

- (5) Für die Herrichtung und Instandsetzung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.
- (6) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit Dritte beauftragen.
- (7) Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten sind binnen sechs Monaten nach Belegung durch den Nutzungsberechtigten herzurichten.
- (8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (9) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Verantwortliche nach Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit oder nach Entziehung des Nutzungsrechtes die Grabstätte abräumt.
- (10) Zur Schaffung und Erhaltung eines gepflegten Gesamtbildes der Friedhofsanlagen wird der Schnitt der Hecken, um Unterschiede in Form und Höhe zu vermeiden, generell von der Friedhofsverwaltung bzw. von einem von ihr beauftragten zugelassenen Gewerbebetrieb durchgeführt. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Friedhofsverwaltung Sonderregelungen zulassen.
- (11) Das Nutzungsrecht einer verwahrlosten Wahlgrabstätte, wird dem Nutzungsberechtigten nach dreimaliger schriftlicher Aufforderung entzogen. Die Friedhofsverwaltung kann über diese Grabstätten anderweitig verfügen, jedoch frühestens nach 20 Jahren des Nutzungsrechtes. Die Abräumung der Grabstätte wird dem jeweiligen Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.
- (12) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Vorschriften dieser Satzung kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte durch die Friedhofsverwaltung entzogen werden.

#### VIII. Friedhofskapellen und Trauerfeier

##### § 26 Benutzung der Friedhofskapellen

- (1) Die Friedhofskapellen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsrechtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen. Im Übrigen sind die Särge ständig geschlossen zu halten.
- (3) Die Benutzung von Friedhofskapellen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen, oder die Leiche oder Asche nicht mindestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier in die Friedhofskapelle überführt worden ist.

##### § 27 Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern finden in den dafür vorgesehenen Friedhofskapellen statt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die zusätzliche Ausschmückung der Friedhofs-

kapellen obliegt den Angehörigen oder Bestattern.

- (3) Die Friedhofskapelle incl. der Vor- und Nachbereitung einer Trauerfeier, soll nicht länger als 1 1/2 Stunden genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und werden mit zusätzlichen Gebühren berechnet.
- (4) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen sowie die Benutzung der städtischen Musikinstrumente und Anlagen in den Freiräumen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Trauerfeiern außerhalb der Friedhofskapelle an vergebenen Grabstätten sind zu beantragen.
- (6) Die bei den Verstorbenen befindlichen Wertgegenstände sind, sofern sie nicht bei ihnen verbleiben sollen, vor der Überführung zum Friedhof durch die Angehörigen einzubehalten. Der Bestatter hat auf Wertgegenstände an der Leiche hinzuweisen. Eine Haftung der Stadt für Wertgegenstände ist ausgeschlossen.

#### IX. Schlussvorschriften

##### § 28 Haftung

- (1) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Ebenso haftet die Friedhofsverwaltung nicht für Schäden an Grabzubehör beim Öffnen und Schließen von Gräbern. Sie übernimmt keine Obhuts- und Überwachungspflichten über Gräber und deren Zubehör.

##### § 29 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Hohen Neuendorf verwalteten kommunalen Friedhöfe und ihren Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Hohen Neuendorf – Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

##### § 30 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  1. einem der Verbote des § 5 Abs. 4 Pkt. a – m zuwiderhandelt,
  2. entgegen § 6 ohne Zulassung auf den Friedhöfen gewerbsmäßige Arbeiten ausübt,
  3. entgegen § 21 Abs. 1 und 2 ohne die erforderliche Genehmigung Grabmale aufstellt oder verändert,
  4. entgegen § 22 Abs. 3 Beton oder Mörtel auf den Friedhöfen lagert,
  5. entgegen § 24 Abs.1 vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit oder bei künstlerisch wertvollen Grabmalen ohne Genehmigung die Grabmale entfernt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach dem Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in seiner jeweils gültigen Fassung der Bekanntmachung mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße kann bei vorsätzlichen oder bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen bis zu 500,00 € betragen.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG (Ordnungswidrigkeitengesetz) und § 3 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist der Bürgermeister.

### § 31 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Stadt Hohen Neuendorf vom 01.11.2011 außer Kraft.

Hohen Neuendorf, den 05.08.2016

gez.  
Steffen Apelt  
Bürgermeister

### Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Hohen Neuendorf – Friedhofsgebührensatzung

Auf der Grundlage von §§ 3 Abs.1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I 14 Nr. 32) sowie dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhowswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) in der Fassung vom 07. November 2001 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 hat die Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 21.07.2016 folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### § 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hohen Neuendorf und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der damit zusammenhängenden Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe des § 7 dieser Satzung erhoben.

#### § 2 Gebührensschuldner

- 1) Schuldner der Gebühren ist:
  - a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen
  - b) der / die Antragsteller / Antragstellerin
  - c) wer Leistungen im Sinne des § 7 in Anspruch nimmt
  - d) bei Umbettungen ausschließlich der / die Antragsteller/in
- 2) Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im

Auftrage eines anderen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner für dieselbe Schuld.

#### § 3

##### Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme einzelner Leistungen bzw. der Benutzung der Friedhofseinrichtungen. Als Beginn der Inanspruchnahme von Grabstätten gilt der Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wird. Die Gebühren für die Nutzung der Grabstätten werden im Zusammenhang mit der Begründung oder Verlängerung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- 2) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides innerhalb von 30 Tagen fällig.
- 3) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (Vorauszahlungen) erhoben werden.

#### § 4

##### Gebührenbefreiung

Nutzungen nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 01.07.1965, BGBl. I. S. 589, in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 98), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, sind gebührenfrei.

#### § 5

##### Zurücknahme von Anträgen

Bei Zurücknahme eines Antrages auf Benutzung der Friedhofseinrichtung werden, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen oder den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren bis zur Hälfte erhoben.

#### § 6

##### Einzelleistungen

Soweit in dem Gebührentarif (§ 7) Leistungen der Stadt aufgeführt sind, die auf einzelnen Friedhöfen wegen Fehlens der entsprechenden Einrichtungen nicht erbracht werden können, besteht hierauf kein Rechtsanspruch.

#### § 7

##### Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Hohen Neuendorf

##### Gebühren für Grabstätten

1. Überlassung einer Grabstätte vor dem vollendeten 5. Lebensjahr 604,00 EUR
2. Überlassung einer Reihengrabstätte für 20 Jahre 1.109,00 EUR
3. Überlassung einer Rasenreihengrabstätte für 20 Jahre 1.501,00 EUR
4. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre 428,00 EUR
5. Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage für 20 Jahre 602,00 EUR
6. Überlassung einer Einzelwahlgrabstätte für 20 Jahre 1.144,00 EUR

7. Überlassung einer Doppelwahlgrabstätte für 20 Jahre 2.047,00 EUR
8. Überlassung einer Dreierwahlgrabstätte für 20 Jahre 2.942,00 EUR
9. Überlassung einer Familienwahlgrabstätte für 20 Jahre 3.851,00 EUR
10. Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte (2 Urnen) für 20 Jahre 428,00 EUR
11. Überlassung einer Urnendoppelwahlgrabstätte (4 Urnen) 20 Jahre 613,00 EUR
12. Baumgrabstätte für 30 Jahre 914,00 EUR
13. Pflegefreie Urnenwahlgrabstätte incl. Platte 2.184,00 EUR

##### Verlängerungsgebühren

14. Verlängerung einer Kindergrabstätte pro Jahr 30,20 EUR
15. Verlängerung einer Einzelwahlgrabstätte pro Jahr 57,20 EUR
16. Verlängerung einer Doppelwahlgrabstätte pro Jahr 102,35 EUR
17. Verlängerung einer Dreierwahlgrabstätte pro Jahr 147,10 EUR
18. Verlängerung einer Familienwahlgrabstätte pro Jahr 192,55 EUR
19. Verlängerung einer Urnenwahlgrabstätte pro Jahr 21,40 EUR
20. Verlängerung einer Doppelurnenwahlgrabstätte pro Jahr 30,65 EUR
21. Verlängerung Pflegefreie Urnenwahlgrabstätte pro Jahr 89,40 EUR

##### Verwaltungsgebühren

22. Bearbeitung eines Bestattungsantrages 25,00 EUR
23. Genehmigung für Dienstleistungserbringer einmalig 15,00 EUR
24. Genehmigung für Dienstleistungserbringer jährlich 50,00 EUR
25. Ausheben und Verschießen von Urnenlöchern 75,00 EUR
26. Beräumung einer Einzelwahlgrabstätte 70,00 EUR
27. Beräumung einer Urnenwahlgrabstätte 55,00 EUR
28. Genehmigung Aufstellung Grabmal 40,00 EUR
29. Genehmigung Aufstellung Einfassung 20,00 EUR
30. Genehmigung Aufstellung Grabplatte 15,00 EUR
31. Genehmigung und Ausbettung einer Urne 140,00 EUR
32. Benutzung der Friedhofskapelle 130,00 EUR

Für weitere nicht vorgenannte Leistungen der Verwaltung oder für den Friedhof tätige Mitarbeiter, wird je Mitarbeiter und angefangene 30 Minuten ein Aufwand von 10,00 € berechnet.

#### § 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Hohen Neuendorf vom 27.10.2011 außer Kraft.

Hohen Neuendorf, den 05.08.2016

gez.  
Steffen Apelt  
Bürgermeister

# Bekanntmachung

## Öffentliche Auslegung

### Verordnungsentwurf für die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“

Mit Schreiben vom 14. Januar 2014 hat die Stadt Hohen Neuendorf einen Antrag auf Ausgliederung der Flurstücke 4/1, 4/2, 4/3 und 4/4 der Flur 1, Gemarkung Bergfelde aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Westbarnim“ gestellt. Die vier Flurstücke befinden sich im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 49 „Alte Kolonie/südlich der Hohen Neuendorfer Straße, Stadtteil Bergfelde“. Ziel der Planung ist es, diese vier Flurstücke als Baugrundstücke festzusetzen. Das Land Brandenburg beabsichtigt nun die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“ entsprechend zu ändern.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Alte Kolonie/südlich der Hohen Neuendorfer Straße, Stadtteil Bergfelde“ und Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 020/2016 „Alte Kolonie/südlich der Hohen

Neuendorfer Straße, Stadtteil Bergfelde“ erfolgt zugleich die Auslegung der Unterlagen zur 3. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“ vom 10. Juli 1998 (GVBl. II S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung von 29. Januar 2014 (GVBl. II Nr. 5). Hierzu werden der Entwurf der Änderungsverordnung und ein Kartenausschnitt mit den Flächen, für die eine Ausgliederung vorgesehen ist, öffentlich ausgelegt und es erfolgt die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. In der Zeit

**vom 05. September 2016 bis einschließlich 07. Oktober 2016**

liegen vorstehend genannte Unterlagen während folgender Zeiten

Montag	von	8:00 - 12:00 Uhr
	und	13:00 - 15:30 Uhr
Dienstag	von	8:00 - 12:00 Uhr
	und	14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	von	8:00 - 12:00 Uhr
	und	13:00 - 15:30 Uhr
Donnerstag	von	8:00 - 12:00 Uhr
	und	13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	von	8:00 - 12:00 Uhr

oder nach persönlicher Absprache auch außerhalb dieser Zeiten zur Einsichtnahme in der

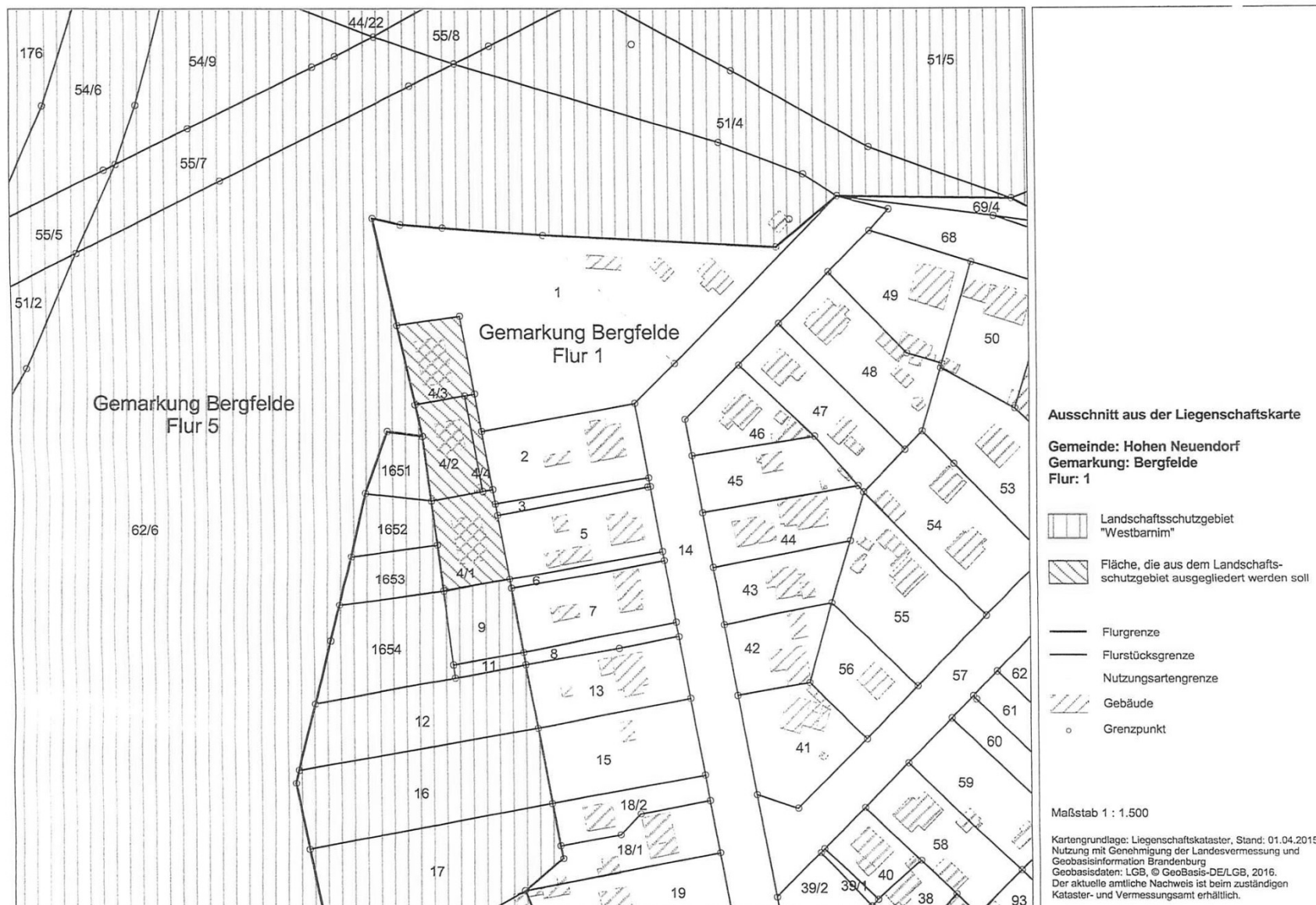
Stadtverwaltung Hohen Neuendorf  
 Fachbereich IV Bau- und Grünflächendienste  
 - Rathausaußenstelle -  
 Oranienburger Str. 44  
 16540 Hohen Neuendorf  
 2. Obergeschoss, Vorraum

öffentlich aus. Während der Auslegung können Bedenken und Anregungen von den Betroffenen vorgebracht werden.

Das Verfahren zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“ gemäß § 10 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes wird hiermit eingeleitet.

Hohen Neuendorf, den 28. Juli 2016

gez.  
 Steffen Apelt  
 Bürgermeister



# Bekanntmachung

## Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Öffentliche Auslegung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 020/2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

### Flächennutzungsplanänderung Nr. 020/2016 „Alte Kolonie/südlich der Hohen Neuendorfer Straße, Stadtteil Bergfelde“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat auf ihrer Sitzung am 21. Juli 2016 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Einleitungsbeschluss (Aufstellungsbeschluss) zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 020/2016 „Alte Kolonie/südlich der Hohen Neuendorfer Straße, Stadtteil Bergfelde“ gefasst.

Das **Plangebiet** liegt im Süden des Stadtteils Bergfelde und wird im Norden durch die nördlichen Grenzen der Grundstücke an der Hohen Neuendorfer Straße, im Osten und Südosten durch Waldflächen des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westbarnim“ sowie im Südwesten und Westen durch das „Herthamoor und den „Treuegraben“ mit angrenzenden Waldflächen des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westbarnim“ abgegrenzt (vgl. Anlage).

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt südlich der Hohen Neuendorfer Straße überwiegend Wohnbaufläche dar, so dass die im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 49 „Alte Kolonie/ südlich der Hohen Neuendorfer Straße, Stadtteil Bergfelde“, beabsichtigte Festsetzung eines Mischgebietes aus dem rechtskräftigen FNP nicht entwickelbar ist. **Ziel und Zweck der Planung** ist die Ausweisung eines Mischgebietes entlang der Hohen Neuendorfer Straße. Geplante Festsetzungen weiterer kleiner Teilbereiche im Bebauungsplan erfordern aufgrund der Anzahl der geplanten Abweichungen ebenfalls eine Änderung des Flächennutzungsplans.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt in Anwendung des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung. Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf vom 21. Juli 2016 wurde der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 020/2016 „Alte Kolonie/südlich der Hohen Neuendorfer Straße, Stadtteil Bergfelde“ einschließlich Begründung gebilligt und zur **öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB** bestimmt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne nebst Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die beteiligten Be-

hörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen sowie die Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB im Verfahren zu beteiligen.

In der Zeit

**vom 05. September 2016 bis  
einschließlich 07. Oktober 2016**

liegen nachfolgend genannte Planunterlagen während folgender Zeiten

Montag	von	8:00 – 12:00 Uhr
	und	13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	von	8:00 – 12:00 Uhr
	und	14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	von	8:00 – 12:00 Uhr
	und	13:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag	von	8:00 – 12:00 Uhr
	und	13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	von	8:00 – 12:00 Uhr

oder nach persönlicher Absprache auch außerhalb dieser Zeiten zur Einsichtnahme in der

Stadtverwaltung Hohen Neuendorf  
Fachbereich IV Bau- und Grünflächendienste  
- Rathausaußenstelle -  
Oranienburger Str. 44  
16540 Hohen Neuendorf  
2. Obergeschoss, Vorraum

öffentlich aus.

Folgende **Planunterlagen** zum Entwurf des Bebauungsplanes liegen öffentlich aus:

- Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 020/2016 „Alte Kolonie/südlich der Hohen Neuendorfer Straße, Stadtteil Bergfelde“ vom 19. Mai 2016 mit Begründung.

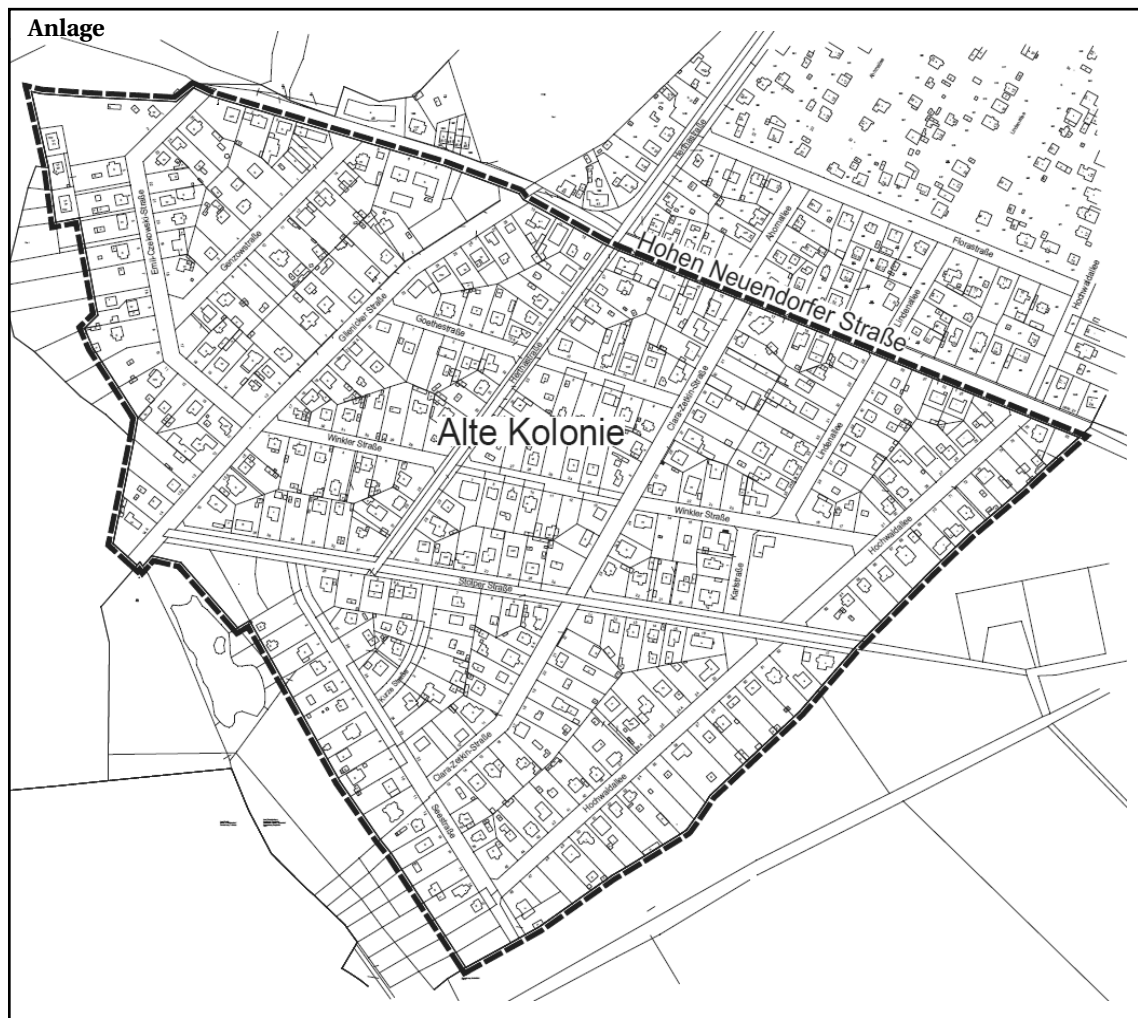
Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegung können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Diese sind in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

#### Anlage:

Lageplan mit Darstellung des Plangebietes

Hohen Neuendorf, den 28. Juli 2016

gez.  
Steffen Apelt  
Bürgermeister





## Bekanntmachung

### Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses und Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs  
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

#### Bebauungsplan Nr. 49: „Alte Kolonie/südlich der Hohen Neuendorfer Straße, Stadtteil Bergfelde“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat auf ihrer Sitzung am 21. Juli 2016 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans mit der Bezeichnung Nr. 49: „Alte Kolonie/südlich der Hohen Neuendorfer Straße, Stadtteil Bergfelde“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss Nr. B 152/2009 wurde am 26.11.2009 von der Stadtverordnetenversammlung gefasst. Im Planverfahren hat sich herausgestellt, dass es erforderlich ist, den Geltungsbereich in Teilbereichen zu ergänzen. Im Einzelnen handelt es sich um die Flurstücke 97/1, 97/2, 98, 134/2 und 137/2 der Flur 1 der Gemarkung Bergfelde. Der Geltungsbereich kann der Anlage entnommen werden.

Das **Plangebiet** liegt im Süden des Stadtteils Bergfelde und wird im Norden durch die nördlichen Grenzen der Grundstücke an der Hohen Neuendorfer Straße, im Osten und Südosten durch Waldflächen des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westbarnim“ sowie im Südwesten und Westen durch das „Herthamoor und den „Treuegraben“ mit angrenzenden Waldflächen des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westbarnim“ abgegrenzt (vgl. Anlage).

**Ziel und Zweck der Planung** ist die Sicherung einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung entsprechend dem Bestand sowie der Schutz der hohen Wohnqualität unter Einbeziehung des umgebenden sensiblen Naturraumes. Beabsichtigt ist für den überwiegenden Teil des Plangebietes die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes sowie entlang der Hohen Neuendorfer Straße eines Mischgebietes. Darüber hinaus soll das zulässige Maß der baulichen Nutzung und die überbaubare Grundstücksfläche geregelt werden. Der ortstypische Bestand an standortgerechten Großbäumen soll unter Berücksichtigung der Baumschutzsatzung nachhaltig gesichert werden.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf vom 21. Juli 2016 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 49: „Alte Kolonie/südlich der Hohen Neuendorfer Straße, Stadtteil Bergfelde“ einschließlich Begründung gebilligt und zur **öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB** bestimmt. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne nebst Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen sowie die Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB im Verfahren zu beteiligen.

In der Zeit

**vom 05. September 2016 bis einschließlich  
07. Oktober 2016**

liegen nachfolgend genannte Planunterlagen während folgender Zeiten

Montag	von	8:00 - 12:00 Uhr
	und	13:00 - 15:30 Uhr
Dienstag	von	8:00 - 12:00 Uhr
	und	14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	von	8:00 - 12:00 Uhr
	und	13:00 - 15:30 Uhr
Donnerstag	von	8:00 - 12:00 Uhr
	und	13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	von	8:00 - 12:00 Uhr

oder nach persönlicher Absprache auch außerhalb dieser Zeiten zur Einsichtnahme in der

Stadtverwaltung Hohen Neuendorf  
Fachbereich IV Bau- und Grünflächendienste  
- Rathausaußenstelle -  
Oranienburger Str. 44  
16540 Hohen Neuendorf  
2. Obergeschoss, Vorraum

öffentlich aus.

Folgende **Planunterlagen** zum Entwurf des Bebauungsplanes liegen öffentlich aus:

- **Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 49 „Alte Kolonie/südlich der Hohen Neuendorfer Straße, Stadtteil Bergfelde“** vom 08. Juni 2016 mit **Begründung** einschließlich **Umweltbericht**
- die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden **umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden** (§ 4 Abs. 1 BauGB) **sowie Äußerungen der Öffentlichkeit** (§ 3 Abs. 1 BauGB)
- **Schalltechnische Untersuchung** - Lärmimmissionsprognose - B-Plan Nr. 49 „Alte Kolonie...“ Stadt Hohen Neuendorf, ST Bergfelde, Bericht G 40 / 2015 vom 10. September 2015, Dipl.-Ing. Gerd-Dieter Dox, Hennigsdorf
- **Artenschutzrechtliche Bewertung** des B-Plangebietes Nr. 49 „Alte Kolonie/südlich der Hohen Neuendorfer Straße, Stadtteil Bergfelde“, Stadt Hohen Neuendorf, vom August 2013, Dip.-Ing. Jens Scharon, Landschaftsnutzung und Naturschutz, Berlin

Folgende **Arten umweltbezogener Informationen** sind verfügbar:

#### UMWELTTHEMEN

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern

Auswirkungen auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und die biologische Vielfalt

umweltbezogene Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern

umweltbezogene Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern

Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutz-rechts

die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

#### STICHWORTARTIGE BESCHREIBUNG

Artenschutzrechtliche Bewertung (August 2013): Fledermaus- und Vogelarten (s.v.) - Untere Naturschutzbehörde: Artenschutz - keine Wechselwirkungen

- Untere Naturschutzbehörde: Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung - Untere Bodenschutzbehörde/ Abfallwirtschaftsbehörde: Altlastenverdachtsfläche - Landesbetrieb Forst Brandenburg: Baurechtliche Grundlage für Bauvorhaben im LSG - Kampfmittelbeseitigungsdienst: keine Kampfmittel - Öffentlichkeit: Bebaubarkeit der Grundstücke, Teilversiegelung, Ausgliederung aus dem LSG, Gartenland im LSG (außerhalb des Plangebietes) - keine Wechselwirkungen

- Untere Wasserbehörde: Teilversiegelung - Landesamt für Umwelt: Wasserbewirtschaftung und Hydrologie: Kindelfließ/ Treuefließ, Gewässerschutz - Eigenbetrieb Abwasser (Stadt Hohen Neuendorf): Abwasserentsorgung - keine Wechselwirkungen

- Integriertes Klimaschutzkonzept für die Stadt Hohen Neuendorf, - Forstbehörde: Walderhalt - keine Wechselwirkungen

- IHK: Entwicklungsmöglichkeiten eines Gewerbebetriebes - keine Wechselwirkungen

- Landesbetrieb Forst Brandenburg: Walderhalt - keine Wechselwirkungen

- Deutsche Bahn AG: Nähe zur Bahnstrecke, - Landesamt für Umwelt: Immissionsschutz entlang der Hohen Neuendorfer Straße und Tennisplatz - Schallt. Untersuchung des Akustik Office Dox (s.v.) - Lärmaktionsplan der Stadt Hohen Neuendorf - Öffentlichkeit: Spielstraße - Spielplatzentwicklungskonzept - keine Wechselwirkungen

- Landesamt für Denkmalpflege...: Baudenkmale - keine Wechselwirkungen

- nicht betroffen

- Untere Bodenschutzbehörde/ Abfallwirtschaftsbehörde: Abfallentsorgung, - Untere Wasserbehörde: Gewässerschutz

- Integriertes Klimaschutzkonzept für die Stadt Hohen Neuendorf

- Landschaftsplan der Stadt Hohen Neuendorf, Stand 2014, - Untere Wasserbehörde: Gewässerschutz - Untere Bodenschutzbehörde/ Abfallwirtschaftsbehörde: Abfallentsorgung, - Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz: Strategische Lärmkarte, Stand 19.09.2012

- Integriertes Klimaschutzkonzept für die Stadt Hohen Neuendorf

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegung können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Diese sind in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

#### Anlage:

Lageplan mit Darstellung des Plangebietes

Hohen Neuendorf, den 28. Juli 2016

gez.  
Steffen Apelt  
Bürgermeister

# Anlage

Lageplan mit Darstellung des Plangebietes

Bebauungsplan Nr. 49 „Alte Kolonie/südlich Hohen Neuendorfer Straße, Stadtteil Bergfelde“



unmaßstäblich

# Öffentliche Bekanntmachung

## Entwurf Spielplatzentwicklungsplan für die Stadt Hohen Neuendorf Beteiligungsverfahren Bürgerschaft

Am 28.02.2008 hat die Stadtverordnetenversammlung den Spielplatzentwicklungsplan für die Stadt Hohen Neuendorf als informelles Planwerk beschlossen. Er stellt somit ein geeignetes Instrument zur Sicherung und Entwicklung eines sach- und bedarfsgerechten Angebotes mit Spielplätzen für die unterschiedlichen Nutzergruppen (Altersgruppen) dar. Im Spielplatzentwicklungsplan werden auf der Grundlage einer umfänglichen Bestandsermittlung räumliche und bauliche Gegebenheiten sowie die gebietsbezogenen Altersklassenanteile von Kindern und Jugendlichen erfasst und ausgewertet. Im konzeptionellen Teil des Planwerks werden Leitlinien definiert, aus denen standortbezogene Maßnahmen insbesondere quantitativer aber auch qualitativer Art zur Verbesserung der Spielflächenversorgung abgeleitet werden. Der Spielplatzentwicklungsplan ist gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung bei der weiteren Stadtplanung zu berücksichtigen.

Demographische Veränderungen einerseits sowie die Entwicklung der Spielflächenversorgung im vergangenen Jahrzehnt andererseits bedingen das Erfordernis, die Spielplatzplanung an den tatsächlichen Bedarf anzupassen. Zudem gewinnt das Thema Spielplätze in der Bürgerschaft zunehmend an Bedeutung, wie es die Vorschläge im Bürgerhaushalt der vergangenen Jahre zeigen. Aus diesem Grund hat die Stadtverwaltung am 15.10.2015 die Fortschreibung des sektoralen Planwerks beauftragt. Der Entwurf hierzu liegt nunmehr seit Mai 2016 vor. Bei der Fortschreibung wurden Systematik und Arbeitsmethodik des Planwerks beibehalten.

Der vorliegende Planentwurf wird auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordneten vom 21.07.2016 analog zu den Regelungen des § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Während der Auslegung haben Sie die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen und Ihre Stellungnahme abzugeben oder zur Niederschrift vorzutragen. Diese sind in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Spielplatzentwicklungsplan unberücksichtigt bleiben. Die Billigung des sektoralen Planwerks erfolgt abschließend durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

Der Entwurf des Spielplatzentwicklungsplans für die Stadt Hohen Neuendorf liegt in der Zeit vom **01.09.2016** bis einschließlich **14.10.2016** während folgender Zeiten

Montag	von	8:00 - 12:00 Uhr
	und	13:00 - 15:30 Uhr
Dienstag	von	8:00 - 12:00 Uhr
	und	14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	von	8:00 - 12:00 Uhr
	und	13:00 - 15:30 Uhr
Donnerstag	von	8:00 - 12:00 Uhr
	und	13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	von	8:00 - 12:00 Uhr

oder nach persönlicher Absprache auch außerhalb dieser Zeiten zur Einsichtnahme in der

Stadtverwaltung Hohen Neuendorf  
Fachbereich IV Bauamt (Außenstelle Rathaus)  
Oranienburger Str. 44  
16540 Hohen Neuendorf  
2. Obergeschoss, Flur

öffentlich aus.

Der Entwurf des Spielplatzentwicklungsplans für die Stadt Hohen Neuendorf ist zudem auf der Internetseite der Stadt unter folgendem Pfad einzusehen: [www.hohen-neuendorf.de/de/bauen-wirtschaft/stadtplanung/entwicklungskonzepte](http://www.hohen-neuendorf.de/de/bauen-wirtschaft/stadtplanung/entwicklungskonzepte)

Hohen Neuendorf, den 22.07.2016

gez.

Steffen Apelt  
Bürgermeister

# Bekanntmachung

## zur Auslegung und Einsichtnahme des Jahresabschlusses 2015 des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf

Der Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf wurde durch die Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf am 21.07.2016, mit Beschluss Nr. B 053/2016 festgestellt.

Der Jahresabschluss kann von jedermann in den Räumlichkeiten des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf, Gewerbestraße 5-7, 16540 Hohen Neuendorf, zu den allgemeinen Dienstzeiten zur Einsicht genommen werden. Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, G u. V, Anhang und Lagebericht einschließlich des Bestätigungsvermerkes, wird dort vom 29.08.2016 bis 30.09.2016 ausgelegt.

Hohen Neuendorf, den 05.08.2016

gez.

Steffen Apelt  
Bürgermeister



Bürgermeister:	☎ 528 112
Sekretariat:	☎ 528 113
Bürgerservice:	☎ 528 116
Standesamt:	☎ 528 120
Bauamt:	☎ 528 122
Finanzservice:	☎ 528 124
Marketing u. Kommunikation:	☎ 528 145

## AMTSBLATT für die Stadt Hohen Neuendorf

Herausgeber: Stadt Hohen Neuendorf – Der Bürgermeister

Kostenlos verteilte Auflage im Verbreitungsgebiet  
in der Stadt Hohen Neuendorf und außerdem erhältlich  
in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf  
unter Telefon 0 33 03 / 528 0

Das Amtsblatt ist zu beziehen unter Telefon 0 33 01 / 59 63 0  
gegen eine Zustellgebühr in Höhe von 1,53 €